

Bevölkerung und wirtschaftliche Entwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1850

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **106 (1953)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern

(seit dem Ende des 18. Jahrhunderts)

von Robert Gubler

(1. Fortsetzung)

ZWEITER ABSCHNITT

BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG SEIT BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS BIS ZUM JAHRE 1850

3. Kapitel:

Die neue politische und wirtschaftliche Ordnung nach dem Jahre 1798

§ 7. Die politische Neuordnung.

Die freiheitlichen Ideen der französischen Revolution hatten auch in Luzern ihre Anhänger gefunden. Aber nicht nur auf der Landschaft und in den politisch rechtlosen Schichten der Stadtbürgerschaft fanden sie großen Anklang, auch in den Kreisen des Patriziates, der regierungsfähigen Familien selbst, traten immer mehr Ratsherren für die Errungenschaften und Ideale der Revolution ein. Es bildete sich gegenüber den sturen Anhängern der bestehenden politischen Zustände eine eigentliche Partei von Reformfreunden, die einen immer wachsenden Einfluß gewannen¹⁵³. Sie vertraten die Auf-

¹⁵³ Vgl. *Bauer*, a. a. O., S. 41 ff.

¹⁵⁴ Vgl. *His*, a. a. O., S. 8. Zu den Reformfreunden zählte man die Ratsherren Vinzenz Rüttimann, Bernhard Meyer von Schauensee, J. M. Mohr, J. A. Balthasar, F. X. Keller, A. Pfyffer von Heidegg; während der Schultheiß Niklaus Dürler eher eine Mittelstellung zwischen den Anhängern des Bestehenden und den Befürwortern von Neuerungen einnahm.

fassung, es sei klüger von sich aus die Vorrechte des Patriziates preiszugeben, die allgemeine Rechtsgleichheit herzustellen und dabei durch ihre Mitwirkung an der Neuordnung die Führung im Staate zu behalten, als durch starres Festhalten an einer veralteten politischen Ordnung eine gewaltsame Aufhebung und Zerschlagung der aristokratischen Regierungsform zu provozieren. So erklärt sich, daß der Widerstand gegen die Wühlereien und Zumutungen von Seiten Frankreichs gegenüber der alten Eidgenossenschaft im Stände Luzern immer kleiner wurde. Bereits am 31. Januar 1798, also etwas mehr als einen Monat vor dem Falle des alten Bern (5. März 1798), beschlossen die «Rät und Hundert» im sog. Abdikationsdekret¹⁵⁵ die Abschaffung der aristokratischen Verfassung, die Wahl einer aus Repräsentanten von Stadt und Landschaft zusammengesetzten Nationalversammlung zur Beratung einer neuen Regierungsform und die Weiterführung der vollziehenden, richterlichen und polizeilichen Gewalt durch die bisherige Regierung bis zum Inkrafttreten der neuen Ordnung¹⁵⁶. Die auf Grund dieses Beschlusses gewählte Versammlung befaßte sich bereits mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung, als die auf Begehren Frankreichs in Kraft gesetzte, erste helvetische Verfassung vom 12. April 1798 einen Helvetischen Einheitsstaat schuf, in dem Luzern wie die anderen eidgenössischen Stände seine Selbständigkeit verlor und zur reinen Verwaltungseinheit herabsank.

Die helvetische Verfassung brachte als Einheitsverfassung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft die Einführung der wesentlichsten Errungenschaften der französischen Revolution. Sie stipulierte die Rechtsgleichheit Aller und löschte damit alle Standesvorrechte, die Rechtsungleichheit zwischen Regierenden und nicht regierungsfähigen Bürgern, zwischen Bürgern und Ansässen, Stadt- und Landbewohnern, Herrschafts- und Untertanengebieten aus. Sie ging aber noch weiter und verkündete die Gewährung aller bürgerlichen Freiheitsrechte, worunter man die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die

¹⁵⁵ Vgl. den Wortlaut bei *His*, a. a. O., Abbildung 5, S. 12.

¹⁵⁶ In dieser Art der Abfassung des Abdikationsdekretes zeigt sich ganz deutlich der Wille der regierungsfähigen Familien, auch weiterhin an der Leitung des Staates mitzuwirken. So finden sich in den Räten der Helvetik und nachher in den Organen des luzernischen Staates wieder — im Gegensatz etwa zu Bern — Vertreter einer großen Zahl der alten aristokratischen Familien aus den Zeiten der aristokratischen Herrschaft.

Freiheit der Presse, Vereins- und Petitionsrecht, Niederlassungsfreiheit und Handels- und Gewerbefreiheit zu verstehen hat. Die Grundlasten wurden als loskäuflich erklärt¹⁵⁷.

Wenn die Helvetik theoretisch die Freiheitsrechte proklamierte und damit einen politischen Zustand schaffen wollte, der dem gewesenen extrem entgegenstand, so zeigte die wirkliche Entwicklung doch ein weniger radikales Bild. Schon das Wahlsystem für Senat und Großen Rat war ein indirektes und widersprach somit eigentlich der absoluten Rechtsgleichheit. In der praktischen Anwendung erlitten die Freiheitsrechte öfters empfindliche Beschneidungen, wie wir das im folgenden Abschnitt auch bei der Handels- und Gewerbefreiheit noch sehen werden.

Trotzdem brachte die helvetische Verfassung einen gewaltigen Fortschritt, aber es war doch noch nicht das Erreichen eines Endzieles, eher ein Anfang zu einer fruchtbaren Weiterentwicklung. In dem Sinne nämlich, daß die mit der Helvetik begonnene politische Entwicklung ein «langsames Fortschreiten zu den Zielen der politischen Gleichheit, der wirtschaftlichen Freiheit und der nationalen Einigkeit»¹⁵⁸ einleitete. Die Etappen dieser politischen Fortentwicklung sollen hier noch angedeutet werden.

Mit dem Ende der Helvetik und dem Zusammenbruch des helvetischen Einheitsstaates gewannen die eidgenössischen Stände ihre politische Selbständigkeit zurück. Wohl war die am 10. März 1803 in Kraft gesetzte Mediations- oder Vermittlungsakte eine von einem fremden Herrscher aufgestellte und aufgezwungene Staatsverfassung und nicht eine vom Volke selbst ausgearbeitete und von seinem Willen getragene Staatsordnung. Aber die neue Verfassung erstrebte und erreichte eine Verbindung zwischen den Errungenschaften der Revolution und dem alten politischen Zustand des Föderativstaates¹⁵⁹. Aus den Verwaltungseinheiten des helvetischen Einheitsstaates wurden wieder selbständige Staatswesen. Ihren Eigenheiten und Verschieden-

¹⁵⁷ Vgl. zur Darstellung der Helvetik: *Bonjour*, in: Nabholz, Geschichte der Schweiz, Band II, 6. Buch, 1. Kapitel; *Oechsli*, a. a. O., Band I, S. 145 ff.; *Guggenbühl*, Geschichte der Schweiz, 2. Band, S. 214 ff.; und auch die entsprechenden Abschnitte in den Geschichtswerken von *Gagliardi*, *Dierauer* und *Dändliker* (vgl. Literaturverzeichnis).

¹⁵⁸ *Rappard*, La Révolution industrielle, S. 111.

¹⁵⁹ Vgl. *Segesser*, Rechtsgeschichte, Band IV, S. 725/726.

artigkeiten sollte die Verfassung gerecht werden, darum setzte sich die Mediationsakte aus einer Bundesakte und 19 Kantonsverfassungen zusammen. Die Bundesakte schuf für die Schweiz wieder das lockere Gefüge eines Staatenbundes, in dessen Rahmen Luzern — als selbständiges Glied des Staatenbundes — zu einer einheitsstaatlichen Republik ausgestaltet wurde¹⁶⁰. Mit der neuen Verfassung erhielt Luzern zur Hauptsache seine heutigen Grenzen, indem die Aemter Merenschwand und Hitzkirch zwischen Luzern und Aargau ausgetauscht wurden. Das Staatsgebiet wurde in die fünf auch heute bestehenden Aemter Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch eingeteilt.

Auch die Mediationsverfassung anerkannte die Rechtsgleichheit. Die Untertanenverhältnisse zwischen Personen oder Gebieten bestanden weiterhin nicht mehr. In Bezug auf die Gewährung der anderen Freiheitsrechte brachte die Verfassung aber einige Rückschritte. Die Handels- und Gewerbefreiheit galt nur mit Einschränkungen. Niederlassungsfreiheit und Petitionsrecht blieben erhalten. Die Religionsfreiheit wurde beseitigt, es wurde lediglich der katholische Glaube garantiert. Die Presse- und die Vereinsfreiheit wurden abgeschafft. Aber auch die garantierte Rechtsgleichheit wurde schon in der Verfassung nicht mehr ganz durchgeführt, indem für das aktive und passive Wahlrecht «gewisse persönliche ideelle und materielle Anforderungen»¹⁶¹ gestellt wurden. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß der damalige luzernische Staat kein demokratisches, sondern wieder ein aristokratisches Staatswesen war. Die Aristokratie allerdings hatte sich gewandelt und setzte sich nunmehr aus «liberalen Städtern und ländlichen Magnaten»¹⁶² zusammen, wobei das ländlich-bäuerliche Element in der Mehrheit war. Auch jetzt waren aber die alten aristokratischen Familien nicht aus der Staatsführung verschwunden. So war z. B. der früher schon genannte Vinzenz Rüttimann luzernischer Schultheiß, und als solchem fiel ihm im Jahre 1808, in dem Luzern als eidgenössischer Vorort amtete, die Würde eines schweizerischen Landammanns zu.

¹⁶⁰ Vgl. über die luzernische Verfassung während der Mediation: *His*, a. a. O., S. 35 ff.; *Pfyffer*, Geschichte, II. Band, S. 159 ff.

¹⁶¹ *His*, a. a. O., S. 41.

¹⁶² *His*, a. a. S. 40.

Der große Mangel der Mediationsverfassung lag darin, daß sie «die Garantie für ihren Fortbestand nicht in sich selbst trug, sondern in dem Willen und in der Obsorge des Vermittlers»¹⁶³. Mit dem Sturze des «Médiateur» Napoleon fiel auch die von ihm gesetzte Mediationsverfassung. Die Kantone gaben sich eigene Verfassungen (bereits im Jahre 1814) und nach mühseligen Verhandlungen kam später auch der Bundesvertrag vom 7. August 1815 zustande¹⁶⁴.

In Luzern wurde durch einen Staatsstreich unter Führung des Schultheißen Vinzenz Rüttimann am 16. Februar 1814 die alte Verfassung aufgehoben und bereits am 29. März 1814 eine neue Kantonsverfassung angenommen. Die neue Verfassung war eine nur «wenig verhüllte Auferstehung des patrizischen Familienregimentes»¹⁶⁵, doch wurde vor allem dank der altliberalen Traditionen der Patrizier und der Einsicht Rüttimanns, der die neue Verfassung entworfen hatte, eine weniger reaktionäre Linie eingehalten als in anderen Kantonen¹⁶⁶. Die Landschaft schickte weiterhin ihre Vertreter sowohl in die Legislative, wie in die Exekutive. Allerdings geschahen die Wahlen wieder auf Grund eines Zensussystems und die Vertretung der Stadt war gleich stark wie diejenige der gesamten Landschaft. Die liberalen Grundsätze und Freiheitsrechte wurden noch einmal stark eingeschränkt. Die Niederlassungsfreiheit z. B. galt nur noch für Kantonsbürger. Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde weiterhin gewährleistet, in der Praxis aber teilweise illusorisch gemacht durch die bereits früher wieder eingeführten Ehehaften und durch die Handwerksordnung vom 16. Januar 1819, in der auch die Errichtung von Handwerksgesellschaften, die mit allen Merkmalen des Zunftsystems ausgestattet waren, wieder vorgesehen wurde. Es ist so zweifellos richtig, daß «ein Blick auf das Staatsrecht der Restaurationszeit zeigt, daß die Prinzipien der Ordnung, Autorität, Gläubigkeit, Rechtlichkeit und Bodenständigkeit sich nun — wenn auch bisweilen etwas engherzig — in vermehrtem Maße Geltung verschafften»¹⁶⁷.

¹⁶³ Segesser, Rechtsgeschichte, Band IV, S. 726.

¹⁶⁴ Vgl. Oechsli, a. a. O., I. Band, S. 366/368.

¹⁶⁵ Oechsli, a. a. O., I. Band, S. 185.

¹⁶⁶ Vgl. His, a. a. O., S. 58.

¹⁶⁷ His, a. a. O., S. 72.

Dieser Rückschlag in die Sphäre der autoritären Regierungssysteme konnte aber auf die Dauer das Fortschreiten zu den Zielen der politischen Gleichheit nicht aufhalten. Die luzernische Regenerationsbewegung erreichte schon anfangs 1829 die Gewährung der Pressefreiheit, zu Ende des gleichen Jahres in der «Neu umschriebenen Verfassung vom 23. Dezember 1829» eine weitere Anpassung an liberale Forderungen und am 30. Januar 1831 die Ersetzung des autoritären Regierungssystems durch eine auf der Volkssouveränität beruhende Kantonsverfassung mit repräsentativ-demokratischer Organisation¹⁶⁸. Allerdings blieb auch jetzt die Umstellung eine mehr ideelle, da das luzernische Regierungssystem faktisch eine Aristokratie liberaler Machthaber ergab. Wesentlich ist aber, daß die persönlichen Freiheitsrechte in der Verfassung weiter ausgebaut wurden, wenn schon es sich auch jetzt nicht um eine vollumfängliche Anerkennung handelte.

Das liberale «Kapazitätenregiment» vermochte auf die Dauer nicht populär zu werden¹⁶⁹. Darum benützte die Opposition, die konservativ-demokratische Partei, die die Grundsätze einer direkten Demokratie vertrat und zudem stark klerikal eingestellt war, nach Ablauf der in der liberalen Verfassung festgesetzten zehnjährigen Frist die erste Möglichkeit, um zu einer Verfassungsrevision zu gelangen.

Die Revision kam zustande und ergab die konservativ-demokratische Verfassung vom 1. Mai 1841. Die neue Verfassung bedeutete einen weiteren Schritt in der Richtung einer reinen Demokratie. Sie brachte Verfassungsinitiative, eine Art fakultativen Gesetzesreferendum, direkte Volkswahl des Großen Rates auf Grund der Bevölkerungszahl und die Bestätigung der wichtigsten Freiheitsrechte¹⁷⁰.

Die stark klerikale Einstellung der nun führenden Partei manifestierte sich darin, daß Luzern nun wieder stärker als bisher begann, als katholischer Vorort aufzutreten. Diese Stellung Luzerns zeigte sich in der Aargauer Klosterfrage (1841), in der geheim gehaltenen Grundlegung des Sonderbundes (1843), der Jesuitenberufung nach Luzern (1844), der Stellung während der Freischarenzüge (1844/45) und seiner führenden Stellung beim formellen Abschluß und als eigentliches Haupt des katholischen Sonderbundes (1845/47).

¹⁶⁸ Vgl. *His*, a. a. O., S. 73—90.

¹⁶⁹ Vgl. *His*, a. a. O., S. 91 ff.

¹⁷⁰ Vgl. *His*, a. a. O., S. 91—109.

Nach der Niederwerfung und endgültigen Auflösung des Sonderbundes (29. November 1847) revidierte Luzern seine Verfassung von 1841 in einigen Punkten und die politische Herrschaft ging nun wiederum an die Liberalen über¹⁷¹.

Noch einmal mußte die neu revidierte Verfassung abgeändert werden, als Luzern sich — beim Uebergang vom Staatenbund zum schweizerischen Bundesstaat — aus einem bloß staatenbündisch gebundenen Staatswesen in einen Gliedstaat im neuen Bundesstaat wandelte¹⁷² und demzufolge seine Verfassung der Bundesverfassung vom 12. September 1848 anpassen mußte. Diese Anpassung bestand vor allem in der nunmehrigen Gewährung des Stimmrechtes an alle Kantonsbürger und die niedergelassenen Schweizerbürger jeder christlichen Konfession, Erweiterung der Niederlassungsfreiheit auf alle Schweizerbürger; also Bestimmungen, die alle einem weiteren Ausbau der Freiheitsrechte gleichkamen.

Wenn wir die politische Entwicklung des ersten Teiles des 19. Jahrhunderts bis zur Bundesverfassung von 1848 überschauen und daraus die Tatsachen und konstanten Entwicklungsrichtungen herausarbeiten wollen, die auf die Gestaltung und Wandlung der wirtschaftlichen Tätigkeit den entscheidensten Einfluß geltend machen mußten, so sind es im wesentlichsten sicher die folgenden: Einmal das Verschwinden der aristokratischen Herrschaft — also das Wegfallen jeglicher Untertanenverhältnisse zwischen Personen und Gesellschaftsklassen einerseits und Gebietsteilen, Stadt und Landschaft anderseits — und die Fortentwicklung zur rein demokratischen Regierungsform und der allgemeinen Rechtsgleichheit durch die immer weitergehende Gewährung der bürgerlichen Freiheitsrechte. Und als Zweites: die Aufhebung der Zunftordnung, oder mit anderen Worten, das konstante Fortschreiten zum Ideal der wirtschaftlichen Freiheit durch die gesteigerte Gewährung der Handels- und Gewerbe-freiheit.

Diesen zwei Merkmalen, die in solcher Formulierung aber nichts nur für die luzernische politische Entwicklung jener Zeit Typisches an sich haben, stellen sich noch einige Momente an die Seite, die für

¹⁷¹ Die nunmehr gültige Verfassung wurde als «Staatsverfassung von 1841, revidiert im Jahre 1848» bezeichnet. Vgl. *His*, a. a. O., S. 113.

¹⁷² Vgl. *His*, a. a. O., S. 113.

die politische Geschichte des Kantons Luzern — auch für die Folgezeit — kennzeichnend sind. Was auffallen muß, ist die große Stetigkeit der Entwicklung. Zwar bekämpften sich die luzernischen Parteien je und je mit einer oft verbissenen Heftigkeit, die aus diametral entgegenlaufenden Zielsetzungen zu stammen schien. Bei einem Wechsel der «Regierungspartei» hätte man deshalb einschneidende Umwälzungen erwarten können. Die tatsächliche Entwicklung zeigt aber — aus einiger Distanz besehen — eine überraschend konstante Linie. Die verschiedenen Revisionen der Verfassung haben nie auf einen Schlag umwälzende Veränderungen gebracht. Interessant ist, daß auch dann, wenn die Verfassung allzu große Neuerungen einführte, die faktische Entwicklung schrittweise von den vorhandenen Zuständen zu den in der Verfassung stipulierten Grundsätzen zu gelangen suchte. Man betrachtete oftmals die Verfassung eher als Idealzustand, denn als ein sofort und unbedingt zu verwirklichendes Grundgesetz. In dieser eigenartigen Einstellung zeigt sich ein gewisser Konservativismus und viel Traditionsgebundenheit, anderseits aber auch wieder ein gesunder Realismus, Sinn für das praktisch Mögliche und die Ablehnung von Spekulationen und Phantastereien; Eigenschaften, die doch auch als charakteristisch für das Luzerner Volk anzusehen sind. Die Stetigkeit der Entwicklung war insofern ein Vorteil, als damit eine Atmosphäre geschaffen wurde, die für eine gesunde wirtschaftliche Entfaltung nur fördernd sein kann. Die innerlich ruhig verlaufende Entwicklung ist noch von umso größerer Bedeutung, wenn wir die oftmals turbulenten äußeren politischen Ereignisse — besonders am Ende der ersten Jahrhunderthälfte — in Betracht ziehen. Freischarenzüge und Sonderbund waren nicht gerade ein ideales Klima für ein Gedeihen wirtschaftlichen Lebens. Beide Ereignisse zeigen aber, zusammen mit den stets sehr hitzigen politischen Kämpfen um die Verfassungsrevisionen, wo die eigentlichen Interessen des Luzerners — vor allem des Großteils der geistigen Elite — liegen. Es ist eben nie die wirtschaftliche Betätigung, die sie besonders anzieht. Viel mehr sind es die starke Anteilnahme an den öffentlichen Fragen und den Problemen der politischen Gestaltung, verbunden mit der großen Interessiertheit an religiösen Dingen, die ihre ganze Haltung und das daraus fließende gesamte Tun bestimmen. Es ist auch damals noch überwiegend die gleiche Einstellung gegenüber wirtschaftlicher Tätigkeit vorhanden,

wie sie schon in den führenden Kreisen zu Zeiten der Aristokratie bestanden hat.

Die Bundesverfassung vom Jahre 1848 schließt die Entwicklung der ersten Jahrhunderthälfte ab und führt sie anderseits dadurch harmonisch weiter, daß auch sie sich zu den Zielen der politischen Gleichheit und der wirtschaftlichen Freiheit bekennt und als weiteres Ziel dasjenige der nationalen Einigkeit hinzusetzt. Im Sinne der Erreichung dieses dritten Zieles wurde das Wehrwesen Bundessache und dies hatte das Verbot von Militärkapitulationen und das völlige Verbot von jeglichen Fremddiensten zur Folge. Damit verschwanden aus der schweizerischen Geschichte die Söldnerdienste, die besonders für Luzern stets eine große Rolle gespielt hatten. Es fiel mit den Fremddiensten ein weiteres großes Hindernis für die neuere wirtschaftliche Entwicklung. Denn, daß die Söldnerdienste in gewissem Sinne ein solches waren, darauf wurde bereits hingewiesen.

Auch im Rahmen des neuen Bundesstaates bleibt für das politische Leben im Kanton Luzern die Stetigkeit der Weiterentwicklung auszeichnendes Merkmal. Auch unter der liberalen Herrschaft wurde der Weg zur reinen Demokratie weiterverfolgt¹⁷³. In den beiden Verfassungsrevisionen von 1863 und 1869 zeigte sich diese Tendenz deutlich durch eine Erleichterung und Verbesserung der Verfassungsinitiative und des fakultativen Gesetzesreferendums; die Einführung der Integralerneuerung des Großen Rates nach bestimmter Amtsdauer; die Anerkennung der Kultusfreiheit (darin eingeschlossen die Befugnis für die reformierte Einwohnergemeinde der Stadt Luzern zur Bildung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinde); das Finanzreferendum; die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, nach der bei der Bestellung des Regierungsrates und der Großratskommissionen «im allgemeinen auf die Vertretung der Minderheiten billige Rücksicht zu nehmen sei»¹⁷⁴ usw.

Mit diesen Verfassungsrevisionen waren die «konstitutionellen Grundlagen der Demokratisierung entsprechend der die ganze Schweiz in Atem haltenden ‚demokratischen Bewegung‘ im Kanton Luzern ohne große Wirren zur Annahme gebracht. Der Gegensatz

¹⁷³ Vgl. *His*, a. a. O., S. 127—141.

¹⁷⁴ Verfassung von 1869, Art. 21 (zitiert bei *His*, a. a. O., S. 136).

des reindemokratischen Kantons zur vorangehenden Zeit war bedeutend geringer als in anderen Kantonen, die vom repräsentativen Liberalismus zur reinen Demokratie übergingen und dabei oft in demagogisches Volksgetriebe verfielen»¹⁷⁵. Der Vorteil einer gewissen Stetigkeit zeigt sich an diesem Punkte der politischen Entwicklung im Kanton Luzern wiederum in ausgeprägtem Maße. Es scheint uns selbstverständlich, daß der Kanton Luzern auf lange Sicht von dieser Tatsache nicht nur in der Gestaltung seines öffentlichen Lebens profitierte, sondern daß sich der Einfluß des gleichmäßigen politischen Fortschreitens auch in der wirtschaftlichen Fortentwicklung weiterhin auswirken und schließlich bezahlt machen mußte.

An der Konstanz in der tatsächlichen politischen Entwicklung änderte sich auch nichts, als mit dem Jahre 1871 wieder die Konservativen die Führung im Kanton Luzern übernahmen. Auch weiterhin ging das Streben nach Ausbau des Staatswesens zu einer reinen Demokratie. Nach der Annahme der revidierten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ergab sich wieder die Notwendigkeit der Anpassung der Kantonsverfassung, besonders in Bezug auf das Stimmrecht. In der neuen Kantonsverfassung vom 28. Februar 1875 wurden noch einige rein luzernische Postulate verwirklicht, womit der Kanton Luzern «nun dasjenige Fundament der öffentlichrechtlichen Staatsordnung besaß, das auf Grund der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse, Sympathien und Verständigungen dem allgemeinen Empfinden als vorteilhaft, zweckmäßig und gerecht erschien. Das luzernische Staatsgebilde hatte damit auf Jahrzehnte seinen typischen Charakter, seine geistig-politische Haltung gewonnen»¹⁷⁶.

In der Folgezeit wandte sich das Interesse von den bisher im Vordergrund stehenden eher ideellen, die Grundlagen des Staatswesens berührenden und nun im wesentlichen geregelten Fragen der Rechtsgleichheit und der bürgerlichen Freiheitsrechte ab und mehr den materiellen Problemen der Zeit zu. Die breiten Massen der Stimmberechtigten mußten sich immer mehr mit den Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Ordnung des Wirtschaftslebens befassen; stellten sich doch mit den Problemen des Eisenbahnbaues, der

¹⁷⁵ *His*, a. a. O., S. 137.

¹⁷⁶ *His*, a. a. O., S. 143.

Staatswirtschaft, der staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, der Steuerlasten usw. für den Gesetzgeber Aufgaben, die seine vermehrte Aufmerksamkeit beanspruchten. «Die großen, modernen Probleme der Sozialpolitik, der Staatswirtschaft und überhaupt der gesamten Volkswirtschaft fanden im kantonalen Verfassungsrecht nur geringfügigen Niederschlag»¹⁷⁷. Ihre Lösung änderte nichts an den grundlegenden Bestimmungen der Verfassung. Die Kantonsverfassung von 1875 unterlag nur noch partiellen Veränderungen, von denen die wichtigsten die Einführung der Gesetzesinitiative (1905) und die Einführung (1909) und Verbesserung (1926) des Proporzsystemes für die Wahl der gesetzgebenden Behörde¹⁷⁸ sind.

Trotzdem ist es augenscheinlich, daß die politischen Sorgen in ständig vermehrtem Maße wirtschaftlichen Charakter hatten. Wie wir das andeuteten, hatte tatsächlich die stetig fortschreitende politische Entwicklung eine Atmosphäre erzeugt, die der wirtschaftlichen Entfaltung förderlich war. Die wirtschaftliche Tätigkeit, die Art ihrer Ausübung, ihre Auswirkungen auf die Zusammensetzung und die Entwicklung der Bevölkerung war inzwischen auch im Kanton Luzern zu einem mehr und mehr an Bedeutung gewinnenden Faktor im gesamten Leben des Luzerner Volkes geworden. Wie und warum es zu dieser Situation kommen mußte, dies darzustellen ist die Aufgabe für den ganzen nun folgenden Teil unserer Arbeit, den wir mit einer Skizzierung der durch die politische Umwälzung zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffenen neuen Bedingungen für das wirtschaftliche Leben beginnen.

§ 8. *Die wirtschaftliche Neuordnung.*

Mit dem Falle des alten aristokratischen Regierungssystemes und der Aufstellung einer politischen Ordnung, in der die Rechtsgleichheit ein Hauptmerkmal darstellte, waren die Untertanenverhältnisse und alle Vorrechte irgendwelcher Art nicht mehr daseinsberechtigt gewesen. Deshalb war mit den alten politischen Zuständen auch das ganze Gebilde der Zunftordnungen verschwunden.

Wenn man bedenkt, welch entscheidende Bedeutung der Zunftverfassung für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens und die

¹⁷⁷ *His*, a. a. O., S. 158.

¹⁷⁸ Vgl. *His*, a. a. O., S. 162, 163, 167.

Wirtschaftsentwicklung zukam, ist es erstaunlich, daß ihre Abschaffung und die Gewährung der Handels- und Gewerbefreiheit in der neuen helvetischen Verfassung nicht ausdrücklich verkündet wurde. «Ausdrückliche Gewährleistung der Gewerbefreiheit fand sich nirgends in der helvetischen Verfassung, vielmehr wurde die Erwerbsfreiheit nach französischem Vorbild aus dem natürlichen Rechte des Menschen auf seine individuelle Freiheit abgeleitet»¹⁷⁹. Die Handels- und Gewerbefreiheit betrachtete man einfach als eine Untergattung der persönlichen Freiheit und hielt es darum für überflüssig, ihre Gewährung in der Verfassung speziell zu erwähnen. Die Unklarheit und die Möglichkeiten willkürlicher Auslegung, die eine solche Regelung — besser: Nicht-Regelung — schuf, ergaben Nachteile, die die gesetzgebenden Räte in einem Gesetz vom 19. Oktober 1798 zu beheben versuchten. Das Gesetz¹⁸⁰ erklärte das Bestehen der Handels- und Gewerbefreiheit für «alle Gewerbe und Zweige der Industrie» und die Aufhebung alles bisherigen Zunftzwanges. Bereits im gleichen Gesetz war aber auch der Grundsatz verwirklicht, «daß Freiheit Schranken erfordert, soll sie allen gleichmäßig zuteil werden»¹⁸¹, indem alle diejenigen Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, «welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger einigen Einfluß haben», unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurden.

Seit diesem ersten Auftreten blieb die Handels- und Gewerbefreiheit im Kanton Luzern bestehen. Trotzdem rechtfertigt sich hier noch ein Blick auf die Ausgestaltung der Handels- und Gewerbefreiheit im Kanton Luzern in verschiedenen Zeitpunkten des folgenden Zeitalters, da gerade «die Geschichte der Luzerner Gewerbefreiheit recht eindrücklich zeigt, daß man sich wohl davor zu hüten hat, dem Ausdruck ‚Gewerbefreiheit‘ irgend einen absoluten Inhalt beizulegen»¹⁸². «Man kann wohl sagen, daß die Gewerbefreiheit im Kanton Luzern etwas ganz anderes war im Jahre 1804, als 1840 oder 1850, oder als etwa vor Einführung der Bundesverfassung von 1874. Während der ganzen Zeit bestand die Erwerbsfreiheit,

¹⁷⁹ *Bauer*, a. a. O., S. 52.

¹⁸⁰ Vgl. Stricklers Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, Bd. III, S. 195.

¹⁸¹ *Bauer*, a. a. O., S. 59.

¹⁸² *Bauer*, a. a. O., S. 112.

aber ihr Inhalt hat sich fortgesetzt gewandelt und erweitert»¹⁸³. Die interessantesten Punkte dieser Wandlungen und Erweiterungen möchten wir hier noch herausgreifen.

Schon das Gesetz vom Jahre 1798 sah Möglichkeiten zur Beschränkung der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit vor, obwohl es diese grundsätzlich gewährt hatte. Alle Einschränkungen wurden unter Bezugnahme auf die im Gesetz vorgesehene gewerbepolizeiliche Aufsicht begründet. So waren die Ehehaften abgeschafft, ihre Inhaber aber zur Einholung einer staatlichen Gewerbebewilligung verpflichtet worden¹⁸⁴. Eine noch größere Beschränkung der Gewerbefreiheit bedeutete das im Jahre 1800 erlassene allgemeine Hausierverbot¹⁸⁵.

Unter der Mediationsverfassung und der Kantonsverfassung vom Jahre 1814 bestand die Handels- und Gewerbefreiheit grundsätzlich weiter¹⁸⁶. Hinsichtlich der Zulassung zu einem Gewerbe und der Art seiner Ausübung wurden aber wiederum einschneidende Beschränkungen eingeführt. Ein Gesetz brachte im Jahre 1804 die Wiedereinführung der Ehehaften, und durch die Handwerksordnung von 1819 und die dazugehörige Vollziehungsverordnung von 1824 sollte auch das Zunftsystem wiederum zur Anwendung kommen. «Die Handwerksgesellschaften unterschieden sich nur darin von den Zünften, daß fortan nicht nur Stadtbürger, sondern alle Handwerks-treibenden, die auf dem Lande und in der Stadt, Handwerksgesellschaften bildeten»¹⁸⁷. Der alte Zunftzwang mit allen seinen charakteristischen Merkmalen und einzelnen Bestimmungen sollte mit dieser Handwerksordnung wieder aufleben. Es zeigte sich nun aber, daß die Idee der Gewerbefreiheit bereits tief Fuß gefaßt hatte. Wegen des Widerstandes der Räte mußte die Ausführung des Gesetzes sistiert werden und weder Gesetz noch Verordnung wurden so je vollzogen¹⁸⁸. Als eigentliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit sind noch das Weiterbestehen der obrigkeitlichen Preisbestimmungen, na-

¹⁸³ *Bauer*, a. a. O., S. 112.

¹⁸⁴ Vgl. *His*, a. a. O., S. 22.

¹⁸⁵ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 16.

¹⁸⁶ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 18/19; *His*, a. a. O., S. 45 und 63; *Bauer*, a. a. O., S. 98—103.

¹⁸⁷ *Gmür*, a. a. O., S. 29.

¹⁸⁸ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 30.

mentlich für die wichtigsten Lebensmittel, und das grundsätzliche Hausierverbot anzusehen¹⁸⁹.

War die Gewerbefreiheit so beträchtlichen Beschränkungen unterworfen, so muß man doch feststellen, daß «eine für damalige Verhältnisse weitgehende Gewerbefreiheit in Luzern selbst die Restaurationszeit glücklich überdauert hatte»¹⁹⁰.

Mit der «eine Wiederbelebung der eingeschlafenen Volksrechte und Volksfreiheiten»¹⁹¹ fordernden Regenerationsbewegung geschah auch der neuerliche Anstoß zu einem weiteren Ausbau der Gewerbefreiheit. Die Hauptbestrebungen gingen naturgemäß gegen die wesentlichste der noch bestehenden Einschränkungen, die Ehehaften. In einem Gesetz vom Jahre 1833 wurde eine erste Beschränkung der Ehehaften in dem Sinne erreicht, daß sie in gewissen Gewerbszweigen aufgehoben, in anderen als loskäufllich erklärt und in dritten noch beibehalten wurden. Wohl erfolgte die Aufhebung aller Ehehaften in einem Gesetz von 1839, doch wurde in der konservativen Verfassung von 1841, die grundsätzlich die Handels- und Gewerbefreiheit anerkannte, wiederum ein Entschädigungsanspruch postuliert, während die Art der Entschädigung für Ehehaften in einem neuen Gesetz von 1843 festgelegt wurde. Interessanterweise überdauerte das Gesetz dann alle folgenden Verfassungsänderungen und wurde erst nach der Einführung der Bundesverfassung von 1874 außer Vollzug gesetzt¹⁹².

Wie wir gesehen haben, hatten die Bestrebungen zur Wiedereinführung der Zunftverfassung oder einer gleichgesinnten Handwerksordnung, obwohl sie eine gesetzliche Regelung erfahren hatten, im Kanton Luzern keinen praktischen Erfolg zu verzeichnen, da der Vollzug des Gesetzes eingestellt worden war. Hatten solche Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit also schon in der Zeit der Reaktion keinen Anklang gefunden, konnten sie sich jetzt um so weniger mehr durchsetzen, obwohl aus den Kreisen des Handwerks immer wieder Versuche dazu unternommen wurden¹⁹³. Einen weiteren Ausbau erhielt die Gewerbefreiheit durch die Aufhebung der

¹⁸⁹ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 31/35.

¹⁹⁰ *Bauer*, a. a. O., S. 103.

¹⁹¹ *His*, a. a. O., S. 75.

¹⁹² Vgl. hiezü *Gmür*, a. a. O., S. 36—64.

¹⁹³ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 64—69.

meisten obrigkeitlichen Preisbestimmungen, von denen nur die Brottaxe längeren Bestand hatte und erst im Jahr 1874 ebenfalls endgültig abgeschafft wurde. Bis in die gleiche Zeit hinein konnte sich außerdem noch das Hausierverbot aufrechterhalten, das erst auf Grund der Bestimmungen der neuen Bundesverfassung in einem Gesetz von 1877 grundsätzlich aufgehoben wurde und die Unterstellung des Hausiergewerbes unter polizeiliche Aufsicht ergab¹⁹⁴.

Der Inhalt der Handels- und Gewerbefreiheit war im Kanton Luzern schon verhältnismäßig früh recht umfassend. Nach dem durch die Mediations- und Restaurationszeit gebrachten Rückschritt war die Handels- und Gewerbefreiheit durch kontinuierliche Fortschritte ausgebaut worden. Darum brachte für den Kanton Luzern die Erhebung der Handels- und Gewerbefreiheit zu einem Verfassungsgrundsatz des Bundes durch die Aufnahme in die Bundesverfassung von 1874 lediglich den Abschluß einer auch im Kanton selbst stattgefundenen regelmäßigen Entwicklung.

Auch für die weitere Entwicklung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit gilt die schon zitierte Feststellung Bauers, daß der Inhalt dieses Freiheitsrechtes fortgesetzten Wandlungen unterworfen sei, und zwar — wie sich das deutlich zeigte — nicht nur im Sinne einer Erweiterung, sondern in gewisser Beziehung auch einer Verengung dieses Grundrechtes. Diese Tatsache deutet übrigens Bauer selbst schon an, wenn er meint: «So hat sich auch der Inhalt der schweizerischen Gewerbefreiheit von 1874 bis auf unsere Tage stark gewandelt. Während im Anfang eine möglichst extensive Auslegung durch die Bundesbehörden zu beobachten war, wurden später die Grenzen mit der Entwicklung und Wandlung der wirtschaftspolitischen Anschauungen allmählich etwas enger gezogen, seitdem die Alkoholrevision von 1885 die erste Beschränkung des unbestritten herrschenden Liberalismus gebracht hatte»¹⁹⁵. Diese Engerziehung der Grenzen hat seither mit der zunehmenden Verdrängung des wirtschaftlichen Liberalismus durch den wirtschaftlichen Interventionismus ihre Fortbildung erfahren. Dies ist eine Tatsache, die ja seit der Annahme der neuen Wirtschaftsartikel im Jahre 1947 auch in der Bundesverfassung zum Ausdruck kommt, wo die Handels- und Gewerbefreiheit wohl weiterhin gewährleistet wird, aber

¹⁹⁴ Vgl. *Gmür*, a. a. O., S. 69—75.

¹⁹⁵ *Bauer*, a. a. O., S. 249.

nur «soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist»¹⁹⁶.

Die Gewährung der individuellen Freiheit als natürliches Recht des Menschen in den Verfassungen seit dem politischen Umbruch von 1798 wirkte sich für das wirtschaftliche Tätigsein nicht nur in Gestalt der Handels- und Gewerbefreiheit auf diejenigen Wirtschaftszweige aus, deren Tätigkeit in der Verarbeitung und Veredelung von Produkten (Gewerbe), ihrer Beförderung (Verkehr) und Vermittlung (Handel) besteht. Das Recht der natürlichen Freiheit, «als dessen Inhalt man im weitesten Sinne das Recht auf ungehinderten Gebrauch der persönlichen Mittel und Kräfte auffaßte, soweit dieser mit dem gleich ungehinderten Gebrauch der Kräfte anderer Menschen vereinbar war»¹⁹⁷, fand seinen Eingang auch im vierten Zweig menschlicher Wirtschaftstätigkeit, der Urproduktion, deren wesentlichster Teil im Kanton Luzern die Landwirtschaft darstellt. Auch hier wirkte das neu auftretende Recht der individuellen Freiheit als Gegensatz zur herrschenden Formengebundenheit in solchem Maße umwälzend, daß die Gestaltung landwirtschaftlicher Tätigkeit und die zukünftige Entwicklung landwirtschaftlicher Arbeit mit stark veränderten Voraussetzungen zu rechnen und darauf aufzubauen hatte.

Der Flurzwang fiel weg, womit jeder landwirtschaftliche Eigentümer das Recht hatte, seinen Grundbesitz nach freiem Ermessen zu bebauen¹⁹⁸. Mit dem Wegfall dieses Zwanges fehlte eine wesentliche rechtliche Voraussetzung zur allgemeinen Durchführung der Dreifelderwirtschaft. Es bestand nunmehr für den einzelnen Bauern die Möglichkeit, die alte, stereotyp vorgeschriebene Bebauungsweise aufzugeben und zu einem Betriebssystem überzugehen, das den Bedingungen und Besonderheiten des ihm zur Verfügung stehenden Bodens besser Rechnung tragen konnte.

Eine weitere Schranke schien mit der Proklamation der Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse, Erblehen, personalen Feudallasten

¹⁹⁶ Artikel 31 der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874 in der revidierten Fassung vom 6. Juli 1947. Vgl. zur neueren Entwicklung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit in der BV: *Giacometti*, Schweiz. Bundesstaatsrecht, S. 274—309.

¹⁹⁷ *Bauer*, a. a. O., S. 52.

¹⁹⁸ Vgl. *Chuard*, Landwirtschaft, S. 14.

usw. durch die erste helvetische Verfassung von 1798 zu fallen¹⁹⁹. Tatsächlich wurden auch durch gesetzliche Regelung die sog. persönlichen Feudalrechte (Leibeigenschaft, Frondienstpflicht, kleinere Personalabgaben) ohne Entschädigung der bisher Berechtigten aufgehoben und für den großen Zehnten und die Grundzinsen (d. h. Geldabgaben) ein Loskaufverfahren festgelegt. Die praktische Durchführung des Loskaufes der Zehnten und Grundzinsen stieß aber auf große Schwierigkeiten, die vor allem darin lagen, daß die Bauern das zum Loskauf notwendige Geld nicht besaßen. Ein neues Gesetz über den Zehnt- und Grundzinsloskauf von 1804 schuf dann eine geeignetere Grundlage zur Ablösung der Grundlasten, doch war das Problem damit noch nicht endgültig gelöst, was schon die Tatsache zeigt, daß in allen folgenden Verfassungen — so auch noch in der Kantonsverfassung von 1875 — die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinsen gewährleistet wurde. Rechtlich war die Möglichkeit des Loskaufes also schon zu Beginn des Jahrhunderts gegeben; praktisch zog sich die tatsächliche Ablösung der Zehnten und Grundzinsen noch bis weit in die zweite Hälfte des Jahrhunderts hinein²⁰⁰.

Noch in anderer Hinsicht, nämlich in der Frage der Allmenden, erfuhren die Voraussetzungen landwirtschaftlicher Tätigkeit eine Aenderung. Noch die Helvetik hatte die Verteilung der Allmenden unter die Gemeindeangehörigen verboten²⁰¹. Das Argument, daß die Verteilung der Allmenden die dringend nötige Verbesserung der Bodenkultur erleichtern könne, führte dann aber noch im Jahre der

¹⁹⁹ Vgl. *His*, a. a. O., S. 22/23.

²⁰⁰ Nach Angaben *Pfyffers*, Gemälde, II. Band, S. 142, sollen noch um 1860 etwas mehr als die Hälfte der Zehnten im Kanton Luzern bestanden haben. Von den Grundzinsen waren noch fast $\frac{3}{4}$ nicht losgekauft. Nur der kleinste Teil der Zehnten war bar losgekauft worden. Der weitaus größte Teil wurde umgewandelt in sog. Zehntgülten. Diese Art der Umwandlung dürfte auch später noch die überwiegende gewesen sein. Vgl. auch *Wismer*, Die Grundlasten und ihre Ablösung im Stände Luzern.

Auch in den anderen schweizerischen Kantonen fiel die tatsächliche Zehntablösung in die gleichen Jahre wie in Luzern. Vgl. *Böppli*, Die Zehntablösung in der Schweiz; *Feller*, Die rechtliche und politische Stellung des Berner Bauern im Wandel der Zeiten, S. 296.

²⁰¹ Vgl. zur Frage der Allmendaufteilung: *Grüter*, Die luzernischen Korporations-Gemeinden, S. 103 ff.

Mediationsverfassung (1803) im Kanton Luzern zum Erlassen eines Gesetzes über die Verteilung der Gemeindegüter, mit dem der Kanton Luzern in der Aufteilung der Allmenden von allen schweizerischen Kantonen weitaus am radikalsten verfuhr. Auf Grund dieses Gesetzes wurde dann ein beträchtlicher Teil der Allmenden aufgeteilt²⁰², womit dieses früher meist nicht bebaute Land urbar gemacht werden konnte.

Zusammenfassend lassen sich die bisher betrachteten Momente wirtschaftlicher Neuordnung alle unter den Gedanken einer Lockerung und Aufhebung veralteter Bindungen einordnen. Die für das Wirtschaftsleben gegebenen Voraussetzungen haben sich damit in einer Hinsicht gewandelt, die wir als Veränderung der mehr ideologischen Grundbedingungen kennzeichnen können.

Zur gleichen Zeit hat sich aber auch noch eine zweite Wandlung vollzogen, durch die immer weitgehend die praktische Ausführung, die Art und Weise wirtschaftlicher Tätigkeit, die grundlegenden Formen der Arbeitsgestaltung umgebildet wurden. Es ist die mehr technische Seite der Ausübung wirtschaftlichen Tuns, die mit dem Beginn und der Durchführung der «industriellen Revolution» grundsätzliche Veränderungen erfuhr. Die technischen Erfindungen und Fortschritte, die noch im vorangehenden 18. Jahrhundert erzielt worden waren, traten nun in jenes Stadium der Entwicklung ein, wo ihre praktische Anwendung auch in der Wirtschaft unseres Landes große Bedeutung erlangen mußte²⁰³. Die Erfindungen der mechanischen Spinnerei, des mechanischen Webstuhles, der Dampfmaschine und die auf diesen Neuerungen beruhende weitere Mechanisierung wirtschaftlicher Arbeit²⁰⁴ eröffnete der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit ungezählte neue Möglichkeiten. Um die Vorteile der Mechanisierung wirtschaftlicher Arbeit voll ausnützen zu können, ergab sich als direkte Konsequenz der Einführung der Maschinen die

²⁰² Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, Band II, S. 144. Er spricht dort von 12,000 Jucharten, die zur Verteilung gelangt sein sollen.

²⁰³ Die industrielle Revolution zeigt ihre erste praktische Auswirkung in der Schweiz mit der Einführung der mechanischen Spinnerei in St. Gallen im Jahre 1801. Dies ist der erste Markstein der nun einsetzenden Einführung der Maschine in der Schweiz. Vgl. *Wartmann*, Industrie und Handel, a. a. O., S. 98 ff.; *Rappard*, La Révolution industrielle, S. 124.

²⁰⁴ Ueber den Zeitpunkt der einzelnen Erfindungen vgl. *Sieveling*, Wirtschaftsgeschichte, S. 148 ff.

Ausbildung des Fabriksystems²⁰⁵. Maschinenverwendung und Fabrik-system waren die neuen Möglichkeiten, die sich der Ausführung wirtschaftlicher Arbeit nun boten. Auch in dieser Beziehung waren damit ganz neue Voraussetzungen geschaffen worden, auf denen Aufbau und Entwicklung vor sich gehen konnten.

Genau wie aber die natürlichen Grundlagen (Verkehrslage, Klima, Bodengestalt, Bodenschätze usw.) einem Wirtschaftsgebiet lediglich Voraussetzungen für eine mögliche Ausnützung bieten, die Art der Ausnützung aber nicht in sich schließen, sind alle diese Neuerungen — sowohl die mehr ideologischen Gegebenheiten, wie die neuen technischen Bedingungen (Maschine und Fabrikssystem) — eben nur Voraussetzungen, nur Möglichkeiten zum Ausbau der weiteren Entwicklung. Die Art und der Umfang ihrer Ausnützung ist damit keineswegs gegeben. Die tatsächliche Ausnützung der vorhandenen Möglichkeiten wird auch hier von der Größe, Zusammensetzung und Einstellung der Bevölkerung abhängig sein. Darum wenden wir uns wieder der Betrachtung der Bevölkerung zu, um daran anschließend die tatsächliche Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit untersuchen zu können. So werden dann erneut die unendlich vielfältigen Beeinflussungen und gegenseitigen Verbindungen angedeutet werden können, die Bevölkerung und Wirtschaftsleben miteinander so eng verknüpfen.

4. Kapitel:

Die Bevölkerungsentwicklung seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1850

§ 9. Bevölkerungsgröße und Bevölkerungsgliederung im Kanton Luzern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Wenn wir die Bevölkerungsentwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Luzern zur Darstellung bringen wollen, kommt unserem Vorhaben der Tatbestand entgegen, daß für diese Epoche — im Gegensatz zur älteren Zeit — eine ganze Reihe konkreter Angaben zur Verfügung steht. Wir sind damit nicht mehr auf

²⁰⁵ Vgl. *Rappard*, La Révolution industrielle, S. 123; *Mantoux*, a. a. O., S. 242.

Schätzungen angewiesen, sondern können uns auf Ergebnisse stützen, die in Zählungen gewonnen wurden. Allerdings weisen diese Zählungen gegenüber modernen Volkszählungen sehr viele Mängel der Erhebungs- und Auszählungstechnik, der Art der Auswertung und Darstellung der Ergebnisse usw. auf. Auch sind sie untereinander sehr verschieden in Zweck, Gestaltung und Durchführung. Trotzdem sind die erzielten Ergebnisse brauchbar, weil sie Anhaltspunkte schaffen, auf Grund derer man ein einigermaßen wirklichkeitsgetreues Bild zu erhalten vermag. Der Wert dieser Angaben für unsere Zeit liegt also wohl weniger in der unbedingten Genauigkeit jeder Zahl, als in der Angabe der Größenordnung.

Ueber die Bevölkerungsentwicklung seit dem Zusammenbruch der aristokratischen Ordnung gibt die nachfolgende Tabelle 4 ein erstes Bild.

Tabelle 4.

Bevölkerung im Kanton Luzern 1798 bis 1850.

<i>Jahre</i>	<i>Im Ganzen</i>	<i>auf 1 km²</i>	<i>1798 = 100</i>
1798	89 117	60	100
1810	101 904	68	114
1816	108 978	73	122
1829	116 303	78	129
1837	124 521	83	140
1850	132 843	89	149

Einen Hinweis auf die Art der Zählungen liefert allein schon ihre zeitliche Aufeinanderfolge. Die Zählungen folgen sich keineswegs in regelmäßigen Intervallen, für einen oberflächlichen Betrachter auch etwas wahllos. Wir werden dadurch darauf hingewiesen, daß verschiedene Zählungen nicht so sehr zur reinen Erforschung der Größe und Gliederung der Bevölkerung veranstaltet worden sind, sondern daß ihre Aufnahme zur Erfüllung eines ganz bestimmten Zweckes (z. B. Festsetzung von Militärkontingenten der einzelnen Aemter und Gemeinden) erfolgt war. Diese Ausrichtung auf ein sehr konkretes Ziel ließ bei der Durchführung den Hauptakzent auf einzelne Momente legen, die dann in der nächsten Zählung als nicht wesentlich zu Gunsten anderer zurücktreten mußten und womöglich sogar

ganz vernachlässigt wurden. Unter dieser verschiedenartigen Durchführung der Zählungen leidet natürlich die Vergleichbarkeit. Sie wird auch in einzelnen Angaben dadurch oftmals direkt unmöglich oder setzt eine neuerliche Durcharbeitung des gesamten Urmaterials nach gleichen Gesichtspunkten voraus.

Als Ausgangspunkt für die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung im 19. Jahrhundert dienen die Ergebnisse der bereits besprochenen helvetischen Volkszählung von 1798. Eine weitere Volkszählung fand dann bereits im folgenden Jahr 1799 statt, die Pfyffer fälschlicherweise als die helvetische Volkszählung bezeichnet; doch ist das Resultat derart niedrig, «daß an der Genauigkeit und Richtigkeit der Zählung billig gezweifelt werden darf»²⁰⁶. Wir haben darum diese Zählung nicht in unsere Tabellen aufgenommen.

Bei den Volkszählungen der Jahre 1810 und 1829 handelt es sich um kirchliche Zählungen, die auf Anordnung der geistlichen Behörden vorgenommen wurden. Die Möglichkeit, daß in diesen Zählungen nur katholische Einwohner gezählt worden sind²⁰⁷, fällt für die Vergleichbarkeit der Gesamtzahl des Kantons allerdings nicht sehr stark ins Gewicht, da die Anzahl der Andersgläubigen im Kanton Luzern damals äußerst gering war²⁰⁸. Wichtiger ist die Tatsache, daß diese kirchlichen Zählungen nach Pfarreien aufgenommen wurden, womit eine Vergleichbarkeit der Detailzahlen mit den späteren Volkszählungen, die sich an die Einteilung in politische Gemeinden hielten, unmöglich gemacht wird. Da sich Gemeindegrenzen und Grenzen der Pfarreien kaum einmal decken, beziehen sich diese Zahlen auf verschieden große Gebiete, und darum können auch die gleichnamigen Gemeinden und Pfarreien nicht miteinander verglichen werden.

Die Durchführung einer Volkszählung im Jahre 1816 beruhte auf einem Beschluß des luzernischen täglichen Rates vom 8. März 1816,

²⁰⁶ Pfyffer, Gemälde, I. Band, S. 126. Die Bevölkerung des Kantons Luzern wird in dieser Zählung mit 76 949 Einwohnern angegeben.

²⁰⁷ Bei der Zählung von 1829 scheint es sich tatsächlich nur um eine Zählung der Katholiken zu handeln, wie das schon aus dem Titel des im Staatsarchiv Luzern aufbewahrten Urmaterials hervorgeht.

²⁰⁸ Die reformierte Gemeinde der Stadt Luzern zählte im Jahre 1827 etwa 200 Seelen (vgl. Heer, a. a. O., S. 140), während wir die Protestanten im übrigen Kanton für jene Zeit auf maximal weitere 100 Seelen schätzen.

mit dem die Vornahme einer Volkszählung im Kantonsgebiet angeordnet wurde. Die eigentliche Aufnahme der Zählung oblag den Gemeindeammännern, die bis zum 1. Mai die Bevölkerungszahlen ihrer Gemeinde durch «persönliche Zählung in jedem Haus» festzustellen hatten. Es sollte also eine direkte Volkszählung und nicht eine Zählung nach den Gemeinderegistern erfolgen. In vorgedruckte Tabellen waren für jede Gemeinde die Angaben über Geschlechts- und Personennamen, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Beruf und Heimatort einzutragen. Man beschränkte sich damit nicht mehr allein auf die Feststellung der Bevölkerungszahl, sondern versuchte auch über andere Merkmale der Bevölkerung Aufschluß zu erhalten.

Die Angaben für das Jahr 1837 sind das luzernische Ergebnis der ersten gesamtschweizerischen Zählung der Bevölkerung seit 1798. Laut Beschluß der Tagsatzung vom 4. November 1835 hatten sämtliche Stände «bis Ende März 1836 möglichst genaue Bevölkerungstabellen einzusenden», die dann zur Ausmittlung der von den Kantonen zu stellenden Militärkontingente verwendet werden sollten. Der kleine Rat des Kantons Luzern ordnete darum eine Volkszählung an, die im Monat Februar 1836 durchgeführt werden mußte. Die Tagsatzung des Jahres 1836 erkannte dann aber, daß die Zählungen in einzelnen Ständen sehr verschiedenartig vorgenommen worden waren und stellte gewisse Grundsätze für die Vornahme der Zählung auf. Alle Stände, die ihre Resultate noch nicht eingereicht hatten, oder deren Zählungen nicht den neuen Anforderungen entsprachen, mußten die Zählung neu durchführen. Auch Luzerns Zählung wurde nicht angenommen²⁰⁹. Darum führte der Kanton Luzern im Jahre 1837 mit dem Zählungsdatum «vom 13. des künftigen Monats Hornung bis zum Ende dieses Monats» eine neuerliche Volkszählung durch²¹⁰. Auch diese Zählung beruhte auf direkter, namentlicher Ermittlung der Bevölkerung und erstreckte sich auf die Feststellung der Gesamtbevölkerungszahl, der Geschlechts- und Heimatverhältnisse.

²⁰⁹ Vgl. die Abschiede der ord. eidg. Tagsatzungen der Jahre 1835, 1836 und 1837.

²¹⁰ Wegen dieser doppelten Durchführung der Zählung ist in Abschriften der Resultate und späterer Literatur verschiedentlich ein Durcheinander entstanden, da alle Zahlen mit den Jahresbezeichnungen 1836 und 1837 unrichtigerweise als zur gleichen Zählung gehörig betrachtet wurden.

Mit der Gründung des Bundesstaates setzten dann die regelmäßigen Volkszählungen in der Schweiz ein, deren erste vom 18. bis 23. März 1850 durchgeführt wurde²¹¹.

Aus der kurzen Charakteristik der einzelnen Zählungen geht deutlich hervor, wie stark diese Zählungen noch mit Mängeln aller Art (z. B. unbestimmte Festsetzung des Zählungsdatums usw.) behaftet waren. Diese Fehler treten vielleicht weniger in der Gesamtzahl in Erscheinung, doch müssen wir ihrer umso mehr bewußt sein, je mehr wir bei den Zählungen in die Details gehen und Einzelheiten auswerten.

Nach unserer Tabelle 4 hat die Gesamtbevölkerung des Kantons Luzern bei Annahme des Jahres 1798 als Basisjahr von 100 auf 149 im Jahre 1850 zugenommen. Mit dieser fast 50 0/0igen Zunahme der Einwohnerzahl gehört der Kanton Luzern zu den acht schweizerischen Kantonen, deren Bevölkerung in dieser Zeit sich am stärksten vermehrt hat²¹². Von 1 000 Einwohnern der Schweiz wohnten im Jahre 1798 deren 53 im Kanton Luzern, während es im Jahre 1850 deren 56 waren.

Die Verteilung der Bevölkerung innerhalb des Kantons auf die einzelnen Gemeinden ist aus der Tabelle I im Anhang ersichtlich. Wie wir dies schon andeuteten, können die Zählungen von 1810 und 1829 hier nicht zum Vergleich herangezogen werden, da sie nach Pfarreien aufgenommen wurden und die Zahlen für die politischen Gemeinden daraus nicht zu ermitteln sind. Für die Zählungen von 1816 und 1837 haben wir die Zahlen auf die heutige Gemeindeeinteilung mit 107 luzernischen Gemeinden zurückgeführt. Damals noch selbständige Gemeinden (wie Richensee, Schachen, Wolhusen-Markt usw.) wurden den Gemeinden zugeteilt, denen sie heute zugehören; während damals noch unselbständige Ortschaften (wie Schwarzen-

²¹¹ Vgl. zur Geschichte der Volkszählungen in der Schweiz: *Kummer*, Geschichte der Statistik in der Schweiz; *Schwarz*, Die eidgenössischen Volkszählungen seit 1850; *Steiner-Stoß*, Artikel «Volkszählungen» in Reichesbergs Handwörterbuch.

²¹² Nach *Bickel*, a. a. O., S. 133 weisen nur noch die Kantone Basel-Stadt (81,1%), Aargau (66,0 %), Basel-Land (65,1 %), Bern (62,1 %), Solothurn (53,8 %), Neuenburg (51,8 %) und Schaffhausen (51,5 %) eine stärkere prozentuale Vermehrung ihrer Einwohnerzahl auf. Für die ganze Schweiz ergibt sich eine Zunahme von 43,7 %.

berg, Schlierbach, Wilihof, Kulmerau usw.) als selbständige Gemeinden in die Tabelle aufgenommen wurden.

Die hervorstechendste Tatsache ist auch für diese ganze erste Hälfte des 19. Jahrhunderts die relative Ausgeglichenheit der Gemeinden nach ihrer Größe. Auch jetzt noch überwiegen eindeutig die kleinen Gemeinden und nur gerade die Stadt Luzern sticht besonders hervor, erreicht aber erst im Jahre 1850 die Grenze der 10 000 Einwohner. Es kündigt sich damit ein ständig sich verstärkendes Herauswachsen der Stadt Luzern — deren Anteil an der Gesamtbevölkerung langsam von 5 auf 8 % steigt — aus dem Rahmen der übrigen Gemeinwesen an. Ein zweites Moment, das die Richtung zu zeigen vermag, in der die gemeindeweise Bevölkerungsentwicklung verläuft, ergibt sich bei der Betrachtung der Tabelle II im Anhang. Es geht daraus eindeutig die Tendenz der Zusammenballung der Bevölkerung in verschiedene größere Gemeinden hervor. Die Zahl der Gemeinden in der untersten Gruppe nimmt stark ab. Der Anteil dieser Gemeinden an der Gesamtbevölkerung geht von 13 auf 5 % zurück. Das Schwergewicht bleibt allerdings noch — im Großen gesehen — in den Gemeinden mit weniger als 2 000 Einwohnern, liegt dort aber — in allen drei Zählungen dieser Zeit — in den beiden Gruppen der oberen Hälfte. Die Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern weisen einen immer steigenden Anteil an der Gesamtbevölkerung auf, nimmt er doch zu von 19 % im Jahre 1798 auf 28 % im Jahre 1816, auf 34 % im Jahre 1837 und auf 38 % im Jahre 1850.

Durch diese Entwicklung wird die bisher vorherrschende relative Ausgeglichenheit aller Gemeinden nach ihrer Bevölkerungsgröße mehr und mehr verändert. Es verschwindet also jener Zustand, wo für die gesamte Bevölkerung des Kantons ein in der Größenordnung ihres Lebens- und Wirkungskreises einheitliches Milieu herrschte.

Die Konzentrationstendenz in der Bevölkerung verläuft aber nicht so, daß die am Ausgangspunkt der Bewegung (im Jahre 1798) kleinen Gemeinden weiter sich verkleinern und die bereits großen Gemeinden allgemein zunehmen würden. Wohl trifft dies für einige Fälle zu, doch geht eher eine Umschichtung der Bevölkerung in örtlicher Hinsicht vor sich, durch die kleinere Gemeinden ständig anwachsen und sich weit vorschieben, während ursprünglich große Gemeinden unaufhaltsam abrutschen. Besonders große Zunahmen weisen neben der Stadt Luzern die Gemeinden Ruswil, Entlebuch,

Schwarzenberg, Willisau-Land, Neuenkirch, Triengen, Malters, Großwangen, Hohenrain, Kriens, Dagmersellen u. a. auf. Interessanterweise findet sich keine Gemeinde, deren Bevölkerungszahl von 1798 bis 1850 ständig zurückgehen würde. Von den größeren Gemeinden des Kantons nimmt Schüpflheim seit dem Jahre 1816 ab, und auch die Einwohnerzahl von Escholzmatte geht von 1837 bis 1850 etwas zurück. Dies wirkt sich dann dahin aus, daß diese beiden Gemeinden von anderen nach der Größenordnung überholt werden. Ebenfalls rückläufig ist die Bewegung seit dem Jahre 1816 u. a. für die Gemeinden Neudorf, Knutwil, Hildisrieden, Lieli, Rickenbach und seit dem Jahre 1837 für Marbach, Inwil, Langnau, Fischbach, Menznau, Hasle und einige andere Gemeinden.

Die Tatsache, daß die Rückgänge in der Bevölkerungsgröße der betroffenen Gemeinden eher in die letzte Spanne der ersten Hälfte des Jahrhunderts — also zwischen die Jahre 1837 und 1850 — fallen und daß vor allem Gemeinden tangiert werden, die einen rein bäuerlichen Charakter aufweisen, kann einen Hinweis darauf geben, daß die Gründe für den Rückgang besonders in wirtschaftlichen Momenten gesucht werden müssen. Doch ist die Entwicklung andererseits noch nicht so klar, daß allgemein von einer rückläufigen Bewegung der Bevölkerungsgröße der Bauerngemeinden etwa zu Gunsten aufkommender Industrieorte, oder von einer Abwanderung aus der Landschaft in die Stadt gesprochen werden könnte. Denn unter den Gemeinden mit großen Bevölkerungszunahmen figurieren ebenfalls einige vorwiegend bäuerliche Gemeinwesen. Wir werden aber noch sehen, daß trotzdem die Gründe dieser Entwicklung vor allem in der wirtschaftlichen Gestaltung liegen. Nur ist die Entwicklung nicht so einfach darzustellen. Es bestehen wohl bereits eindeutig die beiden Tendenzen der Bildung einer großen Stadt (Luzern) und des Rückganges der Landgemeinden zu deren Gunsten und auch zu Gunsten von Orten mit neu aufkommender Industrie. Diese Entwicklungsrichtung wird aber verwischt durch den Aufschwung der landwirtschaftlichen Tätigkeit, der besonders in der ersten Hälfte der betrachteten Epoche eingesetzt hatte und zur Entfaltung einiger bäuerlicher Gemeinden führte. Es weist also bereits die örtliche Gliederung der Bevölkerung uns auf Tatsachen in der Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeit hin, auf die wir im nächsten Kapitel noch näher einzutreten haben werden.

Die Gliederung der Bevölkerung nach den beiden natürlichen Merkmalen Geschlecht und Alter ergibt für die betrachtete Zeit im Kanton Luzern ein günstiges Bild. Immerhin muß berücksichtigt werden, daß für diese Darstellung wenig Angaben vorhanden sind, da nicht alle aufgeführten Zählungen über diese Merkmale Auskunft zu geben vermögen und zudem die aufgefundenen Zahlen nicht immer ganz dem entsprechen, was man heute nach ihrer zugehörigen Bezeichnung daraus herauszulesen versucht ist.

Die Aufteilung der Bevölkerung nach dem Geschlecht (vgl. Tabelle 5) zeigt eine erstaunliche Ausgeglichenheit der beiden Geschlechter in allen drei Jahren²¹³. Interessant ist die Tatsache, daß zweimal ein Männerüberschuß ausgewiesen wird, während schon für die damalige Zeit und noch mehr heute, ein oftmals sehr starker Frauenüberschuß die Regel ist²¹⁴.

Tabelle 5.

*Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung
des Kantons Luzern 1816 bis 1850.*

<i>Jahre</i>	<i>Bevölkerung</i>			<i>Auf je 1 000 Männer kamen Frauen</i>
	<i>Total</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>	
1816	110 836	55 895	54 941	983
1837	124 521	61 959	62 562	1 010
1850	132 843	66 468	66 375	998

Quelle: Volkszählungen von 1816 und 1837 im Staatsarchiv Luzern; Eidg. Volkszählung 1850.

In der Tabelle der Altersgliederung für das Jahr 1816 (vgl. Tabelle 6) — dem einzigen Jahr dieses Zeitabschnittes, für das im gan-

²¹³ Zu den beiden Tabellen 5 und 6 ist noch eine Bemerkung die Zahlen des Jahres 1816 betreffend anzubringen. In dieser Zählung wurden abwesende Kantonsbürger, soweit sie nicht mehr innerhalb des Kantons wohnhaft waren, in ihrer Heimatgemeinde mitgezählt. Die Anzahl ist nun zwar bekannt (Total 1 858) und auch bei jeder Gemeinde in der Zahl für die Wohnbevölkerung wieder abgezogen worden. In der uns zur Verfügung stehenden Aufgliederung nach Alter und Geschlecht wurden diese abwesenden Kantonsbürger dann aber trotzdem mitgezählt und es fehlten uns die Angaben, um sie auszuscheiden. Doch scheint der Einfluß dieser zu viel gezählten «Einwohner» besonders in den Verhältniszahlen kaum verfälschend gewirkt zu haben.

²¹⁴ Vgl. *Bickel*, a. a. O., S. 66 ff.

zen Kanton vollständige Ergebnisse vorliegen — zeigt sich dann allerdings, daß, obwohl insgesamt ein Männerüberschuß bestand, die Alterskategorien zwischen dem Alter von 16 bis 45 Jahren einen Frauenüberschuß aufweisen. So mögen — immerhin wohl nur in

Tabelle 6.

Altersgliederung der Bevölkerung des Kantons Luzern im Jahre 1816.

Altersjahre	Grundzahlen			Prozentzahlen		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Total
1— 16	20 545	20 054	40 599	36,8	36,5	36,6
16— 30	12 951	14 116	27 067	23,2	25,7	24,4
30— 45	10 359	10 347	20 706	18,5	18,8	18,7
45— 60	7 575	6 722	14 297	13,5	12,2	12,9
60— 80	4 167	3 461	7 628	7,5	6,3	6,9
80—100	298	241	539	0,5	0,5	0,5
<i>Zusammen</i>	55 895	54 941	110 836	100,0	100,0	100,0

beschränktem Umfange — auch für den Kanton Luzern die sozialen Probleme Geltung haben, die sich aus einem Frauenüberschuß ergeben²¹⁵.

Doch scheint uns im allgemeinen die Gliederung — sowohl nach dem Geschlecht, wie nach Alter — normal zu sein und günstige Voraussetzungen zu schaffen für eine fortschreitende Entwicklung der Bevölkerungsgröße aus sich selbst heraus.

Es bleibt uns noch die Betrachtung von zwei Momenten der Bevölkerungsgliederung — die Aufteilung nach Heimatzugehörigkeit und Konfession — die beide stets in besonderem Maße auf das wirtschaftliche Leben einwirken.

Nach dem Wegfall der mittelalterlichen Schranken, die auch noch unter dem aristokratischen Regime die Freizügigkeit meist verunmöglicht oder doch stark erschwert hatten, war die Niederlassungsfreiheit in sich ständig erweiterndem Maße gewährt worden. Ebenso war die strenge Abschließung der Aufnahme in das Bürgerrecht der Städte und der Landgemeinden und die Bevorteilung der Bürger in politischen und im besonderen auch in wirtschaftlichen Belangen einer zunehmenden Gleichstellung aller Einwohner einer

²¹⁵ Vgl. Bickel, a. a. O., S. 67/68.

Gemeinde gewichen. Mit dieser Entwicklung, durch die dann schließlich die neuen Einwohnergemeinden gegenüber den alten Bürgergemeinden immer mehr in den Vordergrund rückten, wurde es praktisch möglich, ohne große persönlichen Benachteiligungen politischer und wirtschaftlicher Art den Wohnsitz zu wechseln. Ohne an den Erwerb eines bestimmten Bürgerrechtes gebunden zu sein, konnte eine wirtschaftliche Tätigkeit nunmehr dort ausgeübt werden, wo die Gegebenheiten dazu am günstigsten waren. Wie wir das bei der Darstellung der politischen Entwicklung schon sahen, war die Niederlassungsfreiheit allerdings noch nicht etwa Allgemeingut, sondern sie wurde in erster Linie den eigenen Kantonsbürgern, dann den übrigen Schweizerbürgern und in gewissen Schranken auch den Ausländern zugestanden. Diese Art der Entwicklung zeigt sich ganz deutlich in den Zahlen über die Heimatzugehörigkeit der Wohnbevölkerung des Kantons Luzern, wie sie in der Tabelle 7 zusammengestellt sind. Sowohl in den absoluten Zahlen, wie auch in den Verhältniszahlen drückt sich die gleiche Tatsache aus. Die Zahl der Heimatberechtigten, die in ihrer Heimatgemeinde wohnen, nimmt ab, während besonders die Zahlen für die übrigen Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone zunehmende Tendenz aufweisen. Der Anteil derjenigen Einwohner, die in ihrer Wohngemeinde nicht Bürger sind, nimmt also ständig zu. Nach unserer Auffassung eben darum, weil sie nun prinzipiell die gleichen Rechte und vor allem die gleichen wirtschaftlichen Möglichkeiten besitzen wie die Bürger der Wohngemeinde.

Tabelle 7.

Die Wohnbevölkerung des Kantons Luzern nach ihrer Heimatzugehörigkeit 1816 bis 1850.

Jahre	Zahl der Heimatberechtigten					Von 1 000 Einwohnern waren heimatberechtigt				
	in der Wohngemeinde	in anderen Gemeinden des Kantons	in anderen Kantonen	in der Schweiz im ganzen	im Ausland	in der Wohngemeinde	in anderen Gemeinden des Kantons	in anderen Kantonen	in der Schweiz im ganzen	im Ausland
1816	106 778		1 765	108 543	435	980		16	996	4
1837	80 309	40 203	3 383	123 895	626	645	322	28	995	5
1850	78 437	49 610	4 195	132 242	601	590	373	32	995	5

Es weisen diese Zahlen darauf hin, daß die Möglichkeiten, die mit der Gewährung der Niederlassungsfreiheit gegeben waren, praktisch auch ihre Ausnützung fanden, und daß damit in einem Punkte wesentlich günstigere Bedingungen für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung geschaffen worden waren; nicht nur, weil die Freizügigkeit die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit an dem dafür am besten geeigneten Orte möglich machte, sondern auch darum, weil durch neue Einwohner vielfach erst wirtschaftliche Gegebenheiten ausgenützt wurden, die zwar schon immer bestanden hatten, bis dahin aber vielleicht übersehen worden waren²¹⁶. In diesem Sinne konnten die hier festgestellten Verschiebungen in der Heimatzugehörigkeit für die Wirtschaftsgestaltung sehr befruchtend wirken.

Ganz ähnliche Schlüsse lassen sich aus der Art der Entwicklung der konfessionellen Gliederung der luzernischen Bevölkerung ziehen. Leider fehlen für die ganze Zeit bis 1850 konkrete Zahlen, da erstmals in der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1850 auch das Merkmal der Konfession in die Erhebung eingegliedert worden ist. Die Angaben für die Jahre 1810 und 1837 stammen aus der «Neuen Statistik der Schweiz» von Franschini²¹⁷, der sich auf «annähernde Berechnungen» stützt. Die Zahlen sind also nicht genau²¹⁸, trotzdem führen wir sie in der folgenden Tabelle 8 an.

Tabelle 8.

*Die konfessionelle Gliederung der luzernischen Bevölkerung
bis zum Jahre 1850.*

Jahre	Absolute Zahlen		Von je 1 000 Einwohnern waren	
	Katholiken	Protestanten	Katholiken	Protestanten
1810	102 972	80	999	1
1837	124 000	521	996	4
1850	131 280	1 563	988	12

²¹⁶ Für die neuen nicht-luzernischen Einwohner gilt natürlich auch die Charakterisierung Kuno Müllers in Bezug auf die wirtschaftliche Lässigkeit nicht mehr! (Vgl. unsere Ausführungen auf S. 44 ff.)

²¹⁷ Franschini, Neue Statistik der Schweiz, 1. Band, S. 59/60 und Nachtrag (3. Bd.), S. 331. In der Tabelle im 1. Band erscheint der Kanton Luzern mit einer für die Protestanten offensichtlich viel zu hohen Zahl (5 210). Es handelt sich dabei um einen Schreibfehler, da unter den Katholiken die richtige Zahl (124 000)

Auch bei Berücksichtigung der allen Schätzungen innewohnenden Ungenauigkeiten geht aus diesen Angaben doch klar die Tendenz der ständigen Zunahme der Protestanten im Kanton Luzern hervor. Sie geht zwar nicht etwa auf Kosten eines absoluten Rückganges der katholischen Bevölkerung, doch nimmt der verhältnismäßige Anteil der Protestanten an der Gesamtbevölkerung langsam zu.

Man könnte nun versucht sein zu sagen, daß wohl eine stetige Zunahme der nichtkatholischen Bevölkerung festzustellen sei, daß diese sich aber in solch kleinen absoluten Zahlen ausdrücke, daß aus dieser Entwicklung kaum etwas praktisch Wesentliches herauszulesen sei. Schließlich bestände doch noch im Jahre 1850 gegenüber dem 1 %igen Anteil der Protestanten an der Gesamtbevölkerung eine erdrückende 99 %ige Ueberlegenheit der Zahl der Katholiken.

Nach unserer Auffassung würde aber eine so geartete Argumentation allzu sehr auf die Beeindruckung durch absolut große Zahlen abstellen und dadurch interessante Tendenzen übersehen. Wir glauben, in dieser durch die angeführten Zahlen belegten Entwicklung ein Symptom für den Anbruch einer entscheidenden Umwandlung in der geistigen Einstellung der luzernischen Bevölkerung sehen zu können. Wenn wir uns an die noch im 18. Jahrhundert herrschende Intoleranz in Glaubenssachen erinnern, so ist allein schon die Tatsache bemerkenswert, daß schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts sich einige hundert Protestanten im Kanton Luzern aufhalten können. So betrachtet zeigt sich daraus eine weitgehende Abwendung von der Intoleranz zu einer stetig weitergehenden Toleranz auch in religiösen Angelegenheiten. Stellt man sich bedingungslos hinter die Folgerungen eines Max Weber, so muß, vom Standpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung aus, das Aufkommen einer starken Gruppe reformierter Einwohner im Kanton Luzern begrüßt werden, da ja — immer nach Max Weber — die Protestanten den Katholiken wirtschaftlich überlegen sind. Auch im Kanton Luzern könnte man für die Richtigkeit solcher Ueberlegungen Beweise aus

aufgeführt wird und die Gesamtbevölkerung nur 124 521 beträgt. Im 3. Band ist dieses Versehen — allerdings nicht ausdrücklich — durch das Einsetzen von 521 Protestanten in die Tabelle korrigiert worden.

²¹⁸ Dies fällt besonders für das Jahr 1810 auf, wo 102 972 Katholiken angenommen werden, während die kirchliche Zählung des Jahres 1810, wie schon weiter vorn angegeben wurde, 101 904 katholische Einwohner ergab.

dem praktischen Wirtschaftsleben finden. Wir denken zum Beispiel an die Unternehmerfiguren der beiden Knörr, die als Inhaber eines Bankhauses und Gründer zahlreicher Unternehmungen im wirtschaftlichen Leben Luzerns in jener Zeit eine große Rolle spielten und auch der reformierten Gemeinde der Stadt Luzern angehörten²¹⁹.

Wir bestreiten nun nicht, daß sich also schon die Zunahme der protestantischen Bevölkerung im Kanton Luzern in der wirtschaftlichen Entfaltung befruchtend auswirken konnte und auch ausgewirkt hat. Die Art der Entwicklung der konfessionellen Gliederung führt uns aber auch noch auf ein anderes Moment, dem wir zum mindesten ebenso große, wenn nicht bedeutend stärkere Einwirkungen auf die Gestaltung des Wirtschaftslebens zuweisen möchten. Wir haben festgestellt, daß ganz allgemein von einer Zunahme der Toleranz in Glaubensdingen im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kanton Luzern gesprochen werden kann. Es steht das in engem Zusammenhang mit der fortschreitenden Gewährung der freiheitlichen Menschenrechte. Es liegt aber im Wesen der Sache und im Charakter des Menschen begründet, daß sich Bestrebungen zur vollkommen toleranten, geistigen Einstellung anderen gegenüber nicht nur gegenüber Andersgläubigen auswirken, sondern auch eine Art «interne» Toleranz die Folge ist. Je mehr die Toleranz gegenüber Andersgläubigen — also z. B. zwischen Katholiken und Protestanten — als eine Selbstverständlichkeit gilt, umso weniger wird auch eine Duldung gewisser Abweichungen in der geistigen Einstellung innerhalb der katholischen Bevölkerung von der streng katholischen Glaubenseinstellung bekämpft werden können. Die strenggläubige Einstellung, die Max Weber als Grundlage für seine Typen des katholischen und protestantischen, wirtschaftenden Menschen voraussetzt, ist damit nicht mehr gegeben. Es wird also auch der Katholik immer mehr zum guten Wirtschaftler, was er nach streng katholischer Auffassung nicht sein könnte. Dies durch das Moment, das wir als interne Toleranz zu bezeichnen wagen. Die geistige Einstellung des Katholiken zur wirtschaftlichen Tätigkeit verändert sich und nähert sich derjenigen des Protestanten an, womit kaum mehr der Glaubensunterschied für die Rückständigkeit, bzw. den

²¹⁹ Vgl. *Ruckli*, Geschichte des Bankwesens im Kanton Luzern, S. 34 und ff.; *Heer*, a. a. O., S. 55 und S. 137.

Fortschritt in der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlich gemacht werden kann.

Aus diesen Ueberlegungen ziehen wir als Schluß für unsere weiteren Darlegungen, daß sich durch die Aenderung in der Bevölkerungszusammensetzung, sowohl in der konfessionellen Gliederung, wie auch in Hinsicht auf die Heimatzugehörigkeit, eine Wandlung der geistigen Atmosphäre vollzog, wodurch allmählich eine geistige Luft geschaffen wurde, die der Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeit viel bekömmlicher war.

§ 10. *Die natürliche Bevölkerungsbewegung und die Wanderungen im Kanton Luzern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.*

Nach der gedrängten Schilderung der Bevölkerungsgröße und Bevölkerungsgliederung im Kanton Luzern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die über den jeweiligen Bevölkerungsstand in ganz bestimmten Zeitpunkten (den Zählungsjahren) Aufschluß zu geben vermag, stellt sich noch die Frage, wie diese Zustände und vor allem wie die Bevölkerungszunahmen um insgesamt 43 726 Einwohner im ganzen Zeitraum entstanden sind. Ueber dieses «Wie» versucht die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungen durch die Betrachtung der Geburten, Sterbefälle und Wanderungen und ihres Verhältnisses zueinander, Aufschluß zu geben; denn von ihrem Verlauf hängt die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung ab²²⁰.

Während in anderen schweizerischen Kantonen für den zu betrachtenden Zeitraum zusammenhängende Angaben über die natürliche Bevölkerungsbewegung vielfach fehlen, sind wir über den Kanton Luzern durch die Zusammenstellungen Pfyffers und später vorgenommene Ergänzungen verhältnismäßig gut unterrichtet²²¹. Trotzdem können die auf Grund dieser Angaben errechneten Uebersich-

²²⁰ Vgl. Winkler, Grundriß der Statistik, II.: Gesellschaftsstatistik, S. 55.

²²¹ Als Quellen zur Zusammenstellung und Errechnung der hier aufgeführten Zahlenangaben verwendeten wir: Pfyffer, Gemälde, I. Bd., S. 141/142 und: Schweiz. Statistik, 103., 112., 128. Lieferung (Ehe, Geburt und Tod 1871—1890) und 158., 170., 185., 193. Lieferung (Ehe, Geburt und Tod 1890—1900), wo nachträglich die auffindbaren Angaben für alle schweizerischen Kantone bis 1801 zurück zusammengestellt worden sind. Dort wurden auch die Angaben Pfyffers noch für die Jahre 1801 und 1802 ergänzt.

ten nicht Anspruch auf völlige Genauigkeit erheben, da sich Fehler ergeben müssen aus dem manchmal zu wenig detaillierten Material²²², aus der Notwendigkeit von Schätzungen für fehlende Angaben²²³ und aus der Verwendung der Gesamtergebnisse der an sich nicht heutigen Anforderungen entsprechenden Volkszählungen zur Berechnung der mittleren Wohnbevölkerung und der jährlichen Zunahmen auf 1 000 Einwohner. Immerhin dürfte dadurch auch hier die Gesamttendenz der Entwicklung — auf die es ja in erster Linie ankommt — nicht stark beeinträchtigt werden.

Aus den Angaben der nachfolgenden Tabelle 9 ergibt sich, daß der absoluten Zunahme der Bevölkerung um 43 726 Einwohner für den gesamten Zeitraum zwischen den Jahren 1798 und 1850 eine absolute Zunahme im Jahresmittel um 841 oder 7,6 ‰ entspricht.

Tabelle 9.

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Luzern von 1798 bis 1850.

Jahre	Mittlere Wohnbevölkerung	Absolute Zunahme im ganzen Zeitraum			Absolute Zunahme im Jahresmittel			Jährliche Zunahme auf 1000 Einw.		
		Geburten- überschuß	Wander- gewinn	Gesamt- zunahme	Geburten- überschuß	Wander- gewinn	Gesamt- zunahme	Geburten- überschuß	Wander- gewinn	Gesamt- zunahme
1798—1816	99 000	18 900	+ 961	19 861	1 050	+ 53	1 103	10,6	+0,5	11,1
1816—1837	116 700	20 742	—5 199	15 543	988	—248	740	8,5	—2,2	6,3
1837—1850	128 700	9 549	—1 227	8 322	734	— 94	640	5,7	—0,7	5,0
1798—1850	111 000	49 191	—5 465	43 726	946	—105	841	8,5	—0,9	7,6

Die Gesamtzunahme sollte auf Grund des Geburtenüberschusses bedeutend höher ausfallen, doch wird sie durch einen jährlichen Wanderungsverlust von 0,9 ‰ wieder vermindert.

²²² So sind in den hier verwendeten Zahlen von 1837—1870 die Totgeburten jeweils als inbegriffen zu betrachten. Für die Jahre 1801—36 fehlte dagegen jede diesbezügliche Angabe, sodaß wir nicht wissen, ob die Totgeburten in jenen Zahlen eingerechnet sind oder nicht. Vgl. Anmerkung für den Kanton Luzern im Tabellenanhang der 112. Lieferung, S. 78.

²²³ Da für die Jahre 1799 und 1800 Angaben über Geburten und Sterbefälle fehlen, mußte der Geburtenüberschuß für diese Jahre von uns geschätzt werden.

Daß die Zunahme der Bevölkerungsgröße in den ersten fünfzig Jahren des 19. Jahrhunderts keine gleichmäßige war, zeigt deutlich die Aufteilung in die durch die Volkszählungsjahre begrenzten drei Perioden. Die jährliche Zunahme auf 1 000 Einwohner ist im ersten Zeitabschnitt mit 11,1 ‰ am größten und nimmt dann ab über 6,3 ‰ auf 5 ‰. Das gleiche Bild ergibt sich auch beim Geburtenüberschuß, wo die erste Zeitspanne die größte absolute Zunahme im Jahresmittel und in Promille erreicht und in den beiden anderen Zeitspannen die Zunahmen im Jahresmittel absolut und in Promille bedeutend kleiner sind. Eine etwas andere Entwicklung zeigt die Gestaltung des Wandergewinnes. Während für den ganzen Zeitraum ein jährlicher Wanderverlust vorliegt, entsteht für die Zeitepoche von 1798 bis 1816 ein jährlicher Wandergewinn von 0,5 ‰. Im zweiten Zeitabschnitt schlägt dieser Gewinn in einen jährlichen Wanderverlust von 2,2 ‰ um, und sinkt dann im dritten Abschnitt auf einen jährlichen Wanderverlust von 0,7 ‰ ab.

Der Hauptanteil an der Gestaltung der Bevölkerungszunahme fällt also auf den Geburtenüberschuß. Darum rechtfertigt sich — vor einem Eingehen auf die Entwicklung der Wanderungen — eine Betrachtung der Geburtenzahlen und der Zahlen der Sterbefälle, aus denen sich ja der Geburtenüberschuß ergibt.

Die Zusammensetzung des Geburtenüberschusses im gesamten Zeitraume und in den drei Perioden zeigt die Tabelle 10.

Tabelle 10.

Ehe, Geburt und Tod im Kanton Luzern 1798—1850.

<i>Jahresmittel</i>	<i>Grundzahlen</i>				<i>Auf 1 000 Einwohner</i>			
	<i>Hei- raten</i>	<i>Geborene</i>	<i>Gestor- bene</i>	<i>Geburten- überschuß</i>	<i>Hei- raten</i>	<i>Geborene</i>	<i>Gestor- bene</i>	<i>Geburten- überschuß</i>
1798/1816	644	3 611	2 561	1 050	6,5	36,5	25,9	10,6
1816/1837	609	3 590	2 602	988	5,2	30,8	22,3	8,5
1837/1850	650	3 958	3 224	734	5,1	30,8	25,1	5,7
1798/1850	632	3 689	2 743	946	5,7	33,2	24,7	8,5

Es geht dabei aus der Tabelle 10 hervor, daß der schon in der Tabelle 9 aufgezeigte Ueberschuß von 946 Geburten im Jahresmittel

— was einem Geburtenüberschuß von 8,5 ‰ entspricht — als Differenz aus der Zahl der Geburten im Jahresmittel (3 689) und der Zahl der Sterbefälle im Jahresmittel (2 743) entsteht. Wir erhalten für den gesamten Zeitraum von 1798 bis 1850 somit eine Geburtenziffer von 33,2 und eine Sterbeziffer von 24,7.

Interessanter sind die Ergebnisse für die drei von uns betrachteten Perioden. Es zeigt sich dabei, daß der absolute Rückgang des Geburtenüberschusses nicht entstanden ist wegen eines Rückganges der Geburtenzahl, sondern durch ein Ansteigen der Zahl der Gestorbenen. Da aber die Bevölkerungszahl ja weiterhin noch anstieg, wirkte sich auch die absolute Zunahme der jährlichen Geburtenzahl als eine Abnahme in der Geburtenziffer von 36,5 im ersten Zeitraum auf 30,8 in der Periode von 1837 bis 1850 aus. Aus dem gleichen Grunde sinkt auch die Sterbeziffer von 25,9 auf 25,1, nachdem sie in der mittleren Periode sogar auf 22,3 gefallen war. Zu Vergleichszwecken wurde der Tabelle noch die Eheschließungsziffer beige-fügt. Sie nimmt durch den ganzen Zeitraum hindurch ab und beläuft sich für die gesamte Zeitspanne auf 5,7 ‰, wonach somit auf eine Eheschließung 5,8 Geburten entfallen würden.

Einen noch etwas detaillierteren Einblick in die Entwicklung der Zahlen der Geburten und der Sterbefälle im Jahresmittel vermag die folgende Tabelle 11 zu verschaffen.

Tabelle 11.

Ehe, Geburt und Tod im Kanton Luzern 1801—1850.

<i>Jahres- mittel</i>	<i>Heiraten</i>	<i>Geborene</i>	<i>Gestorbene</i>	<i>Geburten- überschuß</i>
1801/05	704	3 474	2 625	849
1806/10	653	3 682	2 503	1 179
1811/15	564	3 702	2 645	1 057
1816/20	501	3 318	2 779	539
1821/25	564	3 663	2 207	1 456
1826/30	605	3 545	2 537	1 008
1831/35	699	3 691	2 659	1 032
1836/40	785	4 022	3 212	810
1841/45	698	4 212	3 230	982
1846/50	515	3 631	3 123	508

Besonders auffallend sind die geringen Geburtenüberschüsse, die in den beiden Zeitspannen von 1816/20 und 1846/50 ausgewiesen werden.

Die Erklärung für die Entwicklung im Jahrfünft von 1816/20 dürfte darin liegen, daß diese Zeitspanne das Jahr 1817 umschließt, das als das «Hungerjahr 1817» in die Geschichte eingegangen ist²²⁴. Es sollen in diesem Jahr Tausende von Menschen, besonders in der Ostschweiz, Hungers gestorben sein²²⁵. Die Auswirkungen dieses «Miß- und Hungerjahres»²²⁶ zeigten sich auch im Kanton Luzern in der starken Zunahme der Zahl von Sterbefällen bei einem gleichzeitigen Rückgang der Geburtenzahl. Das Jahr 1817 weist dann auch — neben dem Jahr 1847 als einziges Jahr dieser Periode — einen Ueberschuß der Zahl von Sterbefällen über die Zahl von Geburten auf. Da auch das folgende Jahr 1818 nur einen ganz geringen Geburtenüberschuß aufzeigt, weil die Anzahl der Sterbefälle wohl zurückgegangen, die Geburtenzahl aber kaum gestiegen ist — dies nicht zuletzt als Folge der geringen Zahl von Eheschließungen im Hungerjahr 1817 — entsteht ein geringer Geburtenüberschuß für das ganze Jahrfünft.

Etwas anders ist die Entstehung des kleinen Geburtenüberschusses im letzten Jahrfünft von 1846/50 zu erklären. Der Grund liegt hier nicht in einem Ansteigen der Zahl der Sterbefälle, die im Gegenteil zurückgegangen ist. Auch der Ueberschuß der Anzahl der Gestorbenen über die Zahl der Geburten, den das Jahr 1847 aufweist, entsteht also nicht durch eine besonders hohe Zahl der Sterbefälle, sondern durch einen Rückgang der Zahl der Geborenen. Dieser Rückgang der Geburtenzahl gilt für das ganze Jahrfünft und ist eine Folge der stark gesunkenen Zahl der jährlichen Eheschließungen. Der Grund für diese Art der Entwicklung liegt auch diesmal zu einem Teil in einer Verschlechterung der Wirtschaftslage und in einem Mißerntejahr (1846)²²⁷. Zum anderen Teil dürfte aber auch der Sonderbundskrieg und die unruhige Zeit der Freischarenzüge ihren Anteil an dieser Weise der Gestaltung haben. Wie schon gezeigt

²²⁴ Vgl. *Oechsli*, a. a. O., 2. Band, S. 476 ff.

²²⁵ Vgl. *Bickel*, a. a. O., S. 147.

²²⁶ Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, I. Band, S. 169.

²²⁷ Vgl. *Wartmann*, Industrie und Handel, a. a. O., S. 118.

wurde, kann der Einfluß des Krieges nicht darin gesucht werden, daß der geringe Geburtenüberschuß jener Zeit durch eine von Kriegshandlungen hervorgerufene, außergewöhnliche Erhöhung der Zahl der Sterbefälle entstanden wäre. Die Kriegsverluste waren ja auch äußerst niedrig²²⁸. Wir haben den starken Rückgang des Geburtenüberschusses durch einen Rückgang der Geburtenzahl erklärt und diesen wiederum auf die sinkende Zahl der Eheschließungen zurückgeführt. Da nun gerade das Jahr 1847 die niedrigste Zahl der Eheschließungen (364) für die gesamte hier betrachtete Epoche erreicht, dürfte die Erklärung nicht allzu abwegig sein, daß die Unsicherheit jenes Kriegsjahres zu dem starken Rückgang der Zahl der geschlossenen Ehen geführt hat. Im größeren Rahmen gesehen scheint aber der Rückgang der Zahl der Eheschließungen noch auf ein anderes Moment zurückgeführt werden zu können. Um die sozialen Mißstände zu beseitigen, die oft der raschen Bevölkerungszunahme zugeschrieben wurden, hatte man die Beschränkungen im Eherecht ausgedehnt. Neben dem Verbot der Heirat zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen, galt auch die Abhängigmachung der Heirat von einem gewissen Mindestvermögen und die Verweigerung der Heirat für Personen, die von der Armenpflege unterstützt wurden. Auf Grund solcher Bestimmungen wurden im Kanton Luzern auch noch in späteren Zeitpunkten gemeinderätliche Heiratsabschläge vom Regierungsrat gutgeheißen²²⁹. Die stärkere Anwendung solcher Maßnahmen mag auch in der von uns betrachteten Periode für den Rückgang der Zahl der Eheschließungen mitverantwortlich sein.

Bezeichnend für den starken Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsbewegung und dem Wirtschaftsleben ist, daß auch hier wieder für die Erklärung gewisser Bevölkerungsvorgänge Tatsachen aus der Gestaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der wirtschaftlichen Situation im gleichen Zeitpunkte herangezogen werden müssen.

²²⁸ Vgl. *Feldmann*, Hundert Jahre Schweizer Wehrmacht, S. 266, wo die Verluste der Sonderbundstruppen mit 26 Toten und 114 Verwundeten angegeben werden. *Pfyffer*, Geschichte, II. Band, S. 696, nennt 36 Tote und 109 Verwundete, davon 24, bzw. 63 Luzerner.

²²⁹ Vgl. *Bickel*, a. a. O., S. 154 und *Schweiz. Statistik* (Ehe, Geburt und Tod 1871—1890), 103. Lieferung, S. 12.

Als Abschluß dieses Kapitels sollen noch ein paar wenige Gedanken angeführt werden, die sich aus der Beobachtung der Entwicklung der Wanderungen ergeben. Um Mißverständnisse zu vermeiden, müssen wir präzisieren, daß wir uns bei allen folgenden Angaben und den daran angeknüpften Ueberlegungen stets mit den Außenwanderungen befassen; also mit jenen Wanderungen, die als Ausoder Einwanderungen die Grenzen des luzernischen Staatsgebietes überschreiten. Dabei bleiben die Binnenwanderungen, deren Entwicklungstendenz bei der Betrachtung der gemeindeweisen Aufgliederung der Bevölkerung kurz beachtet worden ist, unberücksichtigt, da sie sich ja im Innern des Kantonsgebietes abspielen und somit nur auf die Gestaltung der örtlichen Gliederung einen direkten Einfluß ausüben, nicht aber auf die gesamte Bevölkerungsgröße des Kantons und ihre Entwicklung.

Anhand der Tabelle 9 stellten wir einen Wanderverlust von 0,9 ‰ für den ganzen Zeitraum von 1798 bis 1850 im Kanton Luzern fest. Dieser Wanderverlust ergab sich als Differenz der gesamten Bevölkerungszunahme und des Geburtenüberschusses. Es ist damit wohl klar, daß es sich bei dieser Zahl um den Nettowanderverlust, anders ausgedrückt, um die Nettoauswanderung handelt. Es fehlen nun aber die Angaben zur Aufstellung einer eigentlichen Bilanz der Außenwanderungen, aus der hervorgehen würde, wie der Wanderungsverlust aus den Zahlen der Einwanderung und der Auswanderung entsteht. Wir unterlassen hier die Zusammenstellung einer Wanderungsbilanz auf Grund von Schätzungen, da solche unseres Erachtens sehr problematisch sind und kaum wirklich treffende Ergebnisse zu zeitigen vermögen. Es scheint uns, daß in diesem besonderen Falle die vorherrschende Tendenz ebenso gut durch gedankliche Ueberlegungen herausgezogen werden kann, ohne dazu Zahlen zu verwenden, die durch die Art ihrer Gewinnung sehr starken Vorbehalten unterstehen würden.

Der absolute Wanderverlust und der daraus entstehende Wanderverlust im Jahresmittel in der gesamten Zeitspanne von 1798 bis 1850 ergibt sich aus einem Ueberwiegen der Auswanderung über die Einwanderung im ganzen Zeitraum. Eine Aufteilung in die drei Perioden von 1798/1816, 1816/37 und 1837/50 zeigt dann aber, daß die Auswanderung besonders in der mittleren Epoche stark überwiegt, während ein Ueberwiegen der Auswanderung um 0,7 ‰ in

der letzten Epoche bereits unter den Durchschnitt für den gesamten Zeitraum zu liegen kommt und in den ersten 18 Jahren gar ein Ueberwiegen der Einwanderung angezeigt wird.

Den Hauptbestandteil der Auswanderung hat im ganzen Zeitraum die Abwanderung in die Solddienste der fremden Staaten ausgemacht. Während des ganzen Zeitraumes hatte Luzern Anteil an den meisten mit fremden Mächten abgeschlossenen Kapitulationen²³⁰. Der allmähliche Rückgang der Solddienste, durch die Nichterneuerung der ablaufenden Kapitulationen und die Schaffung und bessere Ausnützung von Auskommensmöglichkeiten im eigenen Lande hervorgerufen, bewirkte dann auch einen Rückgang in der Auswanderung, sodaß der Rückgang des Wanderverlustes im letzten Drittel des ganzen Zeitraumes nicht nur auf gesteigerte Einwanderung zurückzuführen sein wird. Neben dieser Auswanderung zu militärischen Zwecken war die eigentliche Siedlungsauswanderung gering. Es sollen aber doch in den Jahren 1803 und 1806 Luzerner nach der Krim ausgewandert sein. Dieser Siedlungsauswanderung folgte im Jahre 1817 eine solche nach Amerika und 1819 nach Brasilien. Die Auswanderung nach Brasilien soll 138 Personen umfaßt haben²³¹. Wäre es schon recht schwierig, diese beiden Arten der Auswanderung zahlenmäßig vollständig zu erfassen, fanden wir gar keine Angaben über die Auswanderung aus luzernischen Gebieten zum Zwecke der Ansiedelung innerhalb der schweizerischen Grenzen in anderen Kantonen. Auch diese Auswanderer gehen der luzernischen Bevölkerung direkt verloren. Aus den beiden Angaben, die die Zahl der außerhalb des Kantons Luzern wohnhaften luzernischen Kantonsbürger für das Jahr 1816 mit 1 858 (inkl. die im Ausland befindlichen) und für das Jahr 1850 mit 9 202 (inbegriffen 1 428 sich am Ausland aufhaltenden) Bürgern angeben, kann auf einen ganz beträchtlichen Umfang der Auswanderung aus dem Kanton Luzern

²³⁰ Luzern beteiligte sich an den Kapitulationsverträgen mit Frankreich (sowohl unter Napoleon, wie auch in der nachnapoleonischen Zeit bis 1830), mit Spanien (1815—1823), Holland (1814—1828), Neapel (1825—1859), dem Papst (für die Schweizergarde, deren Hauptmann stets ein Luzerner sein mußte, und für andere kapitulierte Truppen von 1831—1870). Vgl. hiezu: *Pfyffer*, Gemälde, II. Bd., S. 193 ff.; *Schafroth*, Fremddienste, S. 129—245; *de Valière*, Treue und Ehre.

²³¹ Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, I. Band, S. 143.

in andere schweizerische Gegenden geschlossen werden. Als Ziel dieser Auswanderung kamen vor allem der Aargau und Bern, als die unmittelbar angrenzenden Kantone, und zudem die größeren katholischen Kantone der Schweiz in Frage. Dies wird durch die Angaben des Jahres 1850 bestätigt, nach denen der Aargau vor den Kantonen Solothurn, Freiburg und Bern den größten Anteil der in diesem Zeitpunkt außerhalb des Kantons Luzern wohnhaften luzernischen Kantonsbürger besaß ²³².

Der Rückgang des Wanderverlustes in der zweiten Hälfte der betrachteten Zeitepoche muß neben dem Rückgang der Auswanderung auch aus einer Zunahme der Einwanderung erklärt werden. Wohl liegen auch für diese Entwicklung keine genauen Angaben vor, doch können wir aus anderen Merkmalen der Bevölkerungsgliederung auf eine solche Entwicklungsrichtung schließen. Seit dem Jahre 1816 ist die Zahl der im Kanton Luzern wohnhaften nicht-luzernischen Kantonsbürger stark angestiegen. Diese Zunahme von 2 200 kantonsfremden Einwohnern im Jahre 1816 auf 4 796 kantonsfremde Einwohner im Jahre 1850 muß zu ihrem beträchtlicheren Teile aus vermehrter Einwanderung entstanden sein. Den größten Anteil an dieser Einwanderung stellen die Schweizerbürger aus anderen Kantonen, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung des Kantons Luzern ja von 16 auf 32 % (vgl. Tabelle 7) gestiegen ist. Dabei stellen nach der Volkszählung von 1850 die Aargauer und Berner neben den Angehörigen der innerschweizerischen Kantone (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug) den größten Teil der im Kanton Luzern wohnhaften Schweizerbürger anderer Kantone. Auch die Zahl der Ausländer ist durch Einwanderung gestiegen, wobei die meisten Ausländer im Kanton Luzern nach den Angaben von 1850 aus Baden, Württemberg und den anderen deutschen Ländern stammen ²³³. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß die Zunahme der nichtluzernischen Bürger in der luzernischen Wohnbevölkerung durch die Gewährung der Niederlassungsfreiheit ermöglicht und gefördert worden ist. Es ist möglich, daß gerade der abrupte Uebergang von den Erschwerungen der Niederlassung unter dem «ancien régime» zur Niederlassungsfreiheit während der Helvetik in den ersten Jahren des

²³² Vgl. Pfyffer, Gemälde, I. Bd., S. 140/141.

²³³ Vgl. Pfyffer, Gemälde, I. Bd., S. 140.

Jahrhunderts die Einwanderung anschwellen ließ, sodaß sich daraus das Entstehen eines Wandergewinnes für die erste Periode des betrachteten Zeitraumes erklären würde. Die Tatsache, daß die Stadt Luzern durch Gesetz vom 8. August 1798 auch zum Sitz der helvetischen Regierung geworden war, mag ebenfalls zur Zunahme der Einwanderungen geführt haben. Auf alle Fälle scheint uns dieser Wandergewinn, der sich als Abweichung von der sonst während des ganzen Zeitraumes herrschenden Richtung ergeben hat, für jenen Zeitpunkt im Kanton Luzern eine recht ungewöhnliche Erscheinung zu sein, besonders wenn man bedenkt, wie doch auch damals zur Rechtfertigung der militärischen Auswanderung zum Zwecke des Solddienstes ständig das Argument der Uebervölkerung geltend gemacht worden ist.

5. Kapitel:

Die wirtschaftlichen Wandlungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1850

§ 11. *Die wesentlichsten Tatsachen aus der Gestaltung wirtschaftlichen Lebens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.*

Während der ganzen ersten Jahrhunderthälfte hat die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton Luzern mannigfache Veränderungen erfahren. In manchen Dingen gilt am Ende dieses Zeitabschnittes nichts mehr, was noch zu Beginn des gleichen Zeitraumes, oder auch nur wenige Jahre vor 1850 selbstverständlich war und scheinbar ewigen Bestand hatte. Vielerorts treten die Wandlungen in Art und Ausübung der wirtschaftlichen Betätigung offen und ohne weiteres erkennbar zu Tage; an anderen Stellen haben sich aber Aenderungen vollzogen, die nicht leicht ersichtlich sind, oftmals den tatsächlichen Zustand scheinbar unverändert ließen und doch neuartige Bedingungen schufen, deren Folgen freilich manchmal erst in einem wesentlich späteren Zeitpunkte sich bemerkbar machten. Gerade die Tatsache dieser gewissenmaßen verdeckt bleibenden Umwandlungen möchten wir für diesen Zeitabschnitt betonen. Dies vor allem darum, weil festgestellte Veränderungen und Neuerungen dann, wenn sie durch Größen- und Zahlenangaben belegt werden, in ihrem Ausmaß vielfach gar nicht als so besonders wesentlich zu

erscheinen vermögen. Man darf sich aber durch solche Feststellungen nicht darüber hinwegtäuschen lassen, daß Ursachen und Grundlagen zum Einsetzen einer bestimmten Entwicklung zeitlich selten nahe mit dem deutlichen Sichtbarwerden der Auswirkungen zusammenfallen.

Diese paar Gedanken glaubten wir diesem Kapitel voranstellen zu müssen, weil wir vielfach die Meinung vertreten gefunden haben, im Wirtschaftsleben des Kantons Luzern habe sich in der ersten Jahrhunderthälfte eigentlich herzlich wenig geändert. Wir möchten durch unsere Darstellung zeigen, daß sich — wenn vielleicht auch nicht immer in äußerlich leicht sichtbarer Form, so doch in der vorher angetönten mehr verdeckten Art und Weise — doch Bedeutendes in der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton Luzern geändert hat.

Während des ganzen Zeitraumes hat sich äußerlich allerdings nichts geändert in Bezug auf die vorherrschende Stellung, die der Landwirtschaft unter allen Arten wirtschaftlicher Tätigkeit zukam. «Ackerbau und Viehzucht war die Hauptbeschäftigung der Bewohner der Landschaft», meint Pfyffer²³⁴ für die Zeit der Mediation; mit dem Satz: «Die Landwirtschaft und Viehzucht bilden den wesentlichsten Reichtum und Erwerb des Kantons Luzern», drückt er²³⁵ die gleiche Ueberlegenheit für die Regenerationszeit aus, und auch für die Zeit um 1850 gilt die nämliche Feststellung vom Ueberwiegen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, neben der «alle übrigen Erwerbszweige untergeordnet sind»²³⁶. Noch ums Jahr 1852 wird der Teil der Bevölkerung, der sich mit Handel und Industrie befaßte, auf kaum 15 0/0 geschätzt²³⁷. Es scheint diese Angabe vielleicht etwas gering zu sein im Hinblick auf die später durchgeführten Zählungen. Doch ist hier natürlich unter Industrie nur die Fabrikindustrie und Heimarbeit, nicht aber das Handwerk verstanden. Leider fehlen Angaben, die die verhältnismäßige Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Erwerbszweige auch für frühere Zeiten zeigen würden. Wohl würden solche Zahlen nichts ändern am Bild der Ueberlegenheit der Landwirtschaft; sie würden diese in früheren Zeitpunkten im Gegenteil noch stärker hervortreten lassen. Gerade

²³⁴ Pfyffer, Geschichte, II. Band, S. 272.

²³⁵ Pfyffer, Geschichte, II. Band, S. 558.

²³⁶ Pfyffer, Gemälde, I. Band, S. 167.

²³⁷ Weber, Jost, Ueber luzernische Industrie und Gewerbe, S. 5.

diese Feststellung würde aber die Tatsache noch deutlicher machen, daß die Landwirtschaft — an ihrer Bedeutung gemessen — eigentlich einen Rückgang zu verzeichnen hatte; dies ganz einfach darum, weil die Anfänge und Ausweitungen anderer Erwerbszweige naturgemäß den prozentualen Teil der Bevölkerung herabsetzen mußten, der sich mit landwirtschaftlicher Arbeit beschäftigte. Das Erkennen der Tatsache, daß die Landwirtschaft in das Stadium eingetreten war, wo ihre Bedeutung als allein ins Gewicht fallender Erwerbszweig im Kanton Luzern zurückzugehen begann, scheint uns besonders darum wichtig zu sein, weil gerade in dieser Epoche die Landwirtschaft an sich vielfach Verbesserungen erfuhr und einen neuen Aufschwung zu verzeichnen hatte.

Die Verbesserungen ergaben sich in erster Linie aus der Abschaffung des Flurzwanges und dem Abgehen vom System der Dreifelderwirtschaft. Der Uebergang zum rationelleren System der Fruchtwechselwirtschaft mit Kunstfutterbau führte zu einer wesentlichen Steigerung der Erträge²³⁸. Allerdings ging diese Umwandlung nicht überall in gleichem Maße und in gleich kurzer Zeit vor sich. Doch war der erreichte Aufschwung bereits zu Ende der Zwanziger- und in den Dreißigerjahren unverkennbar²³⁹. Der Wegfall der alten Gebundenheit in der Gestaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit wirkte sich nicht nur als förderndes Element für die Entwicklung des Ackerbaues aus. Der Bauer hatte nun ganz allgemein die Möglichkeit, seine Art landwirtschaftlicher Betätigung den individuell gegebenen Voraussetzungen besser anzupassen. Hat diese größere Freiheit in der Wahl der anzubauenden Frucht auch im Ackerbau zu gewissen Wandlungen und vor allem zum ständig zunehmenden Anbau von Kartoffeln geführt²⁴⁰, so hatte sie auch zur Folge, daß bisher weniger gepflegte Zweige landwirtschaftlicher Betätigung im Kanton Luzern an Bedeutung gewannen. Vor allem der Obstbau, dem vor dem Jahr 1798 keine große Bedeutung zugekommen war,

²³⁸ Vgl. *Pfyffer*, *Gemälde*, I. Band, S. 171, wo er sagt: «Im Zeitraume von sechzig Jahren (also von 1798 bis 1858) hat sich bei besserm Boden und vorteilhaftern Lagen die Ertragskraft des Ackerbaues verdoppelt».

²³⁹ Vgl. *Pfyffer*, *Geschichte*, II. Band, S. 558, wo daraufhingewiesen wird, daß in jener Zeit überall neue Scheunen gebaut und Erweiterungen aller Art vorgenommen wurden.

²⁴⁰ Vgl. *Pfyffer*, *Gemälde*, I. Band, S. 171.

fand eine zunehmende Ausdehnung, im besonderen in den Aemtern Sursee und Hochdorf und in den Gegenden des sogenannten Habsburgeramtes²⁴¹. Auch die Zunahme des Gemüsebaues (besonders in den Gebieten um die Stadt Luzern und in der Umgebung von Weggis) und des Weinbaues (in der Gegend von Hitzkirch) scheint uns zum größten Teil auf die Tatsache der freieren Wahl der Anbautechnik und der Anbaufrucht zurückführbar zu sein.

Die größte Veränderung innerhalb der landwirtschaftlichen Tätigkeit ergab sich aber durch eine vermehrte Betonung der Viehzucht. Auch in den Teilen, die bis dahin als die eigentlichen Ackerbaugebiete gegolten hatten, wurde der Viehzucht eine ständig wachsende Aufmerksamkeit gewidmet. Die teilweise Verteilung der Allmenden hatte sehr ersprießlich auf die Entwicklung dieses landwirtschaftlichen Zweiges eingewirkt²⁴² und der allmähliche Uebergang zur Stallfütterung förderte durch eine Hebung der Produktivität dieses Erwerbszweiges den Aufschwung ebenfalls beträchtlich. Durch die Abschaffung des Weideganges ging zwar die Pferde- und die Schafzucht zurück, hingegen nahm vor allem die Rindviehzucht beträchtlich zu (vgl. Tabelle 12)²⁴³.

Tabelle 12.

*Uebersicht des Viehbestandes im Kanton Luzern in den
Jahren 1838 und 1850.*

<i>Jahre</i>	<i>Pferde</i>	<i>Rindvieh</i>	<i>Schweine</i>	<i>Schafe</i>	<i>Ziegen</i>	<i>Total</i>
1838	4 388	35 812	15 824	18 077	11 837	85 938
1850	4 047	54 016	35 031	14 847	16 878	124 819

Die gesteigerte Bedeutung der Viehzucht im allgemeinen führte zu einer Zunahme des Viehhandels und die Entwicklung der Rindviehzucht im speziellen hatte eine starke Vermehrung der Herstellung von Milchprodukten, besonders Käse, zur Folge. In den Angaben des Kantons Luzern über seinen Handelsverkehr, als Beitrag Lu-

²⁴¹ Vgl. Pfyffer, Gemälde, I. Band, S. 172.

²⁴² Vgl. Pfyffer, Gemälde, I. Band, S. 178.

²⁴³ Die Zahlen in der Tabelle 12 stammen von Pfyffer, Gemälde, I. Band, S. 186 und Franscini, a. a. O., I. Band, S. 91 und Nachtrag, S. 127.

zerns zu einer von der Tagsatzung im Jahre 1842 angeordneten Handelsenquôte²⁴⁴, erscheinen dann auch Vieh und Käse als die bedeutendsten Ausfuhrprodukte des Kantons²⁴⁵. Die stärkere Ausdehnung der Viehwirtschaft und die vermehrte Sorgfalt, die für die Pflege der Viehzucht aufgewendet wurde, mußten im großen gesehen zu einer Beeinträchtigung des Ackerbaues führen. Die von uns gemachten Feststellungen bedeuten also, daß sich mit der stärkeren Betonung der Viehzucht auch die luzernische Landwirtschaft immer mehr demjenigen ihrer Zweige zuwandte, der als «der natürliche Beruf der schweizerischen Landwirtschaft» bezeichnet worden ist²⁴⁶. Dies darum, weil Klima, Bodengestalt und die Kleinheit der Verhältnisse der schweizerischen Landwirtschaft in der Form der Viehzucht größere Produktivität gewähren können, als dies der Ackerbau imstande ist. Die beobachtete Entwicklung zeigt an, daß diese Auffassung auch für die luzernische Landwirtschaft im gesamten berechtigt ist, obwohl gerade dort in einzelnen Fällen — wie wir schon weiter vorn andeuteten — auch für den Ackerbau vorzügliche Voraussetzungen vorhanden sind.

Das Wegfallen des Weideganges, das für den Rückgang der Pferde- und Schafzucht verantwortlich gemacht wurde, hatte in anderer Hinsicht sehr positive Folgen. Für die Forstwirtschaft bedeutete diese Aufhebung das Aufhören einer äußerst schädlichen Einrichtung. Dies ist umso wichtiger für einen Kanton, der einige sehr walddreiche Gebiete aufweist und der demzufolge — wie das aus dem bereits zitierten luzernischen Bericht zur eidgenössischen Handelsenquôte von 1842 hervorgeht — Holz zu seinen wichtigsten Ausfuhrprodukten zählt. Trotzdem waren noch zur Zeit der Mediation die Wäldungen stark vernachlässigt; erst die Folgezeit brachte einige Verbesserungen²⁴⁷.

Mindestens so wesentlich wie die Darstellung der Entwicklungstendenzen in der Landwirtschaft erscheint uns aber für die Charakterisierung der luzernischen Wirtschaftsgestaltung in der ersten Hälft-

²⁴⁴ Vgl. den *Bericht* der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande, 1844.

²⁴⁵ Vgl. den Abdruck dieser Angaben des luzernischen Regierungsrates bei *Pfyffer*, *Gemälde*, I. Band, S. 199 ff.

²⁴⁶ Vgl. *Geering*, a. a. O., S. 35.

²⁴⁷ Vgl. *Pfyffer*, *Geschichte*, II. Band, S. 272 und *Gemälde*, I. Band, S. 174 ff.

te des 19. Jahrhunderts eine Betrachtung der Entwicklungsrichtungen und Veränderungen zu sein, die sich in dem — größtmäßig gesehen allerdings viel kleineren — Erwerbszweig der gewerblichen Tätigkeit herausgebildet und durchgesetzt hatten. Zwar vollzog sich die handwerkliche Arbeit auch weiterhin in den althergebrachten Formen und hatte keine wesentlichen Neuerungen erfahren, obwohl die wachsende Verwirklichung der Handels- und Gewerbefreiheit dies eigentlich ermöglicht hätte²⁴⁸. Auch die übrigen Zweige gewerblicher Arbeit (Hausindustrie und Fabrikindustrie) «steckten noch in den Kinderschuhen»²⁴⁹, sowohl am Anfang wie während und am Schlusse der gesamten Zeitepoche. Trotzdem, oder gerade deshalb, ist eine Aufzeichnung der damaligen Gestaltung industrieller Tätigkeit von Interesse, denn in den Anfängen einer Entwicklung sind einzelne Umwandlungen, Neuerungen, Fortschritte der Entfaltung von viel größerem Gewicht, weil mit ihnen meist das Ganze berührt wird und weil aus kleinen Veränderungen, die verhältnismäßig rasch und leicht erfolgen, für spätere Zeit sehr wichtige Grundlagen und Folgen entstehen können, die dannzumal — wenn sie einmal fest stehen — sehr schwierig zu übergehen oder abzuändern sind.

Wichtige Veränderungen ergaben sich in den Zweigen der luzernischen Textilindustrie. Die Leinenindustrie hatte einen ständigen Rückgang zu verzeichnen. Sie teilte, da sie ja nie selbständig gewesen war, das Schicksal der bernisch-aargauischen Leinenindustrie, deren Rückschritt zusammen mit dem gleichzeitigen Rückgang der ostschweizerischen Leinenindustrie darauf zurückgeführt wird, daß sich diese Industrie nicht rechtzeitig an die neuen maschinellen Verhältnisse anzupassen wußte²⁵⁰. Besonders die Spinnerei, einst die Hauptindustrie des Entlebuches und des unteren Teiles des Amtes Willisau, ging stark zurück. In einem Bericht²⁵¹ über die Fabriken in den einzelnen Gemeinden des Kantons Luzern aus dem Jahre 1856 wird geklagt, daß vortreffliche Spinnerinnen besonders im Entlebuch in

²⁴⁸ Vgl. *Schwendimann*, a. a. O., S. 175, S. 183 ff., S. 192.

²⁴⁹ *Blum*, Die Luzerner Kantonalbank 1850—1932, S. 1.

²⁵⁰ Vgl. *Rappard*, La Révolution industrielle, S. 188; *Wartmann*, Industrie und Handel, a. a. O., S. 119.

²⁵¹ Es handelt sich bei diesem Bericht um eine handschriftliche Zusammenstellung aller luzernischen Industriezweige nach Gemeinden im Jahre 1856. (Aktenstück, aufbewahrt im Staatsarchiv Luzern).

Masse vorhanden seien, daß aber alle keine Arbeit hätten. Etwas weniger stark war der Rückgang in der Leinenweberei, die weiterhin sowohl im Entlebuch wie im unteren Teil des Amtes Willisau (Ufhusen, Zell, Willisau-Land, Dagmersellen, Langnau usw.) heimisch blieb. Ueberall wurde die Arbeit als Heimarbeit geleistet, in den meisten Fällen für bernische und aargauische Verleger, während in den vierziger Jahren auch luzernische Verleger (so im Entlebuch) auftauchten²⁵².

Ein starker Umschwung vollzog sich in der Baumwollindustrie. Die Einführung der mechanischen Spinnerei, die sich überall vom Momente an, da sie erstmals in der Schweiz Verwendung fand, sehr rasch vollzog²⁵³, hatte eine absolute Verdrängung der Handspinnerei zur Folge. Darum ging im Laufe der Zeit die ganze luzernische Baumwollindustrie von der Baumwollspinnerei zur Baumwollweberei (besonders Buntweberei) über. Auch weiterhin waren es vor allem die Gebiete entlang der Nordgrenze, die sich in Anlehnung an das aargauische Baumwollindustriengebiet — das gleichfalls zur Buntweberei übergegangen war²⁵⁴ — mit der Baumwollweberei beschäftigten. Im Laufe der Jahre dehnte sich dieser Industriezweig sehr stark aus und umfaßte schließlich zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte neben den Gemeinden des Suhrentales (Geuensee, Knutwil, Büron, Schlierbach, Triengen, Wilihof, Winikon, Kulmeran usw.), des Winentales (Neudorf, Gunzwil, Rickenbach, Schwarzenbach, Pfeffikon usw.), und des Seetales (Ermensee, Altwis, Aesch, Schongau usw.), auch eine ganze Anzahl der Gemeinden aus dem Wiggertal (Nebikon, Richenthal usw.) und aus den übrigen Gebieten des unteren Teiles des Amtes Willisau (Zell, Ettiswil, Wauwil, Buchs, Uffikon, Pfaffnau usw.)²⁵⁵. Die Baumwollweberei ersetzte dort zu einem Teil die stark zurückgegangene Leinenindustrie. In diesen Gebieten entwik-

²⁵² Vgl. *Beiträge zur Heimatkunde*, a. a. O., 3. Band, II. Teil, S. 2/3 und 4/5.

²⁵³ Die erste mechanische Spinnerei in der Schweiz wurde im Jahre 1801 in St. Gallen aufgestellt. Vgl. *Rappard* (La Révolution industrielle, S. 133 ff.), der annimmt, daß 20 Jahre nach der Einführung der mechanischen Spinnerei die Handspinnerei komplett verschwunden war.

²⁵⁴ Vgl. *Wartmann*, Atlas, a. a. O., Karte von 1830.

²⁵⁵ Die Angaben über das Vorkommen der Baumwollindustrie — sowie übrigens auch der anderen Industriezweige — in den einzelnen Gemeinden entnahmen wir zur Hauptsache der bereits erwähnten Zusammenstellung aller luzernischen Industriezweige im Jahre 1856. (Vgl. Anmerkung 251).

kelte sich auch der neuere Zweig der Halbleinenindustrie (so in Dagmersellen, Reiden, dann auch in Großwangen und im Suhrental)²⁵⁶. Die Baumwollweberei und auch die Halbleinenindustrie waren im Kanton Luzern während des ganzen Zeitraumes zum weitaus größten Teil Hausindustrie. Sie konnten sich darum halten, weil in der Weberei die maschinellen Erfindungen wesentlich langsamer eingeführt wurden, als dies in der Spinnerei der Fall war. Es wurde noch überall von Hand gewoben und erst in den Zwanzigerjahren begann in der Schweiz die Einführung des mechanischen Webstuhles; doch konnte sich die Handweberei dank ihrer Vervollkommnung durch die Anwendung des Jacquard-Webstuhles konkurrenzfähig erhalten, sodaß die eigentliche Mechanisierung bis zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte hinausgeschoben wurde²⁵⁷. Wie in der luzernischen Leinenindustrie wurde auch in der luzernischen Baumwollindustrie meistens für außerkantonale, vor allem aargauische und auch bernische Verleger gearbeitet.

Keine sehr große Ausdehnung hatte als weiterer Zweig der Textilindustrie die Wollindustrie. Sie beschränkte sich zum wesentlichen Teil auf einige Gemeinden des Wiggertales. Interessant ist aber, daß gerade in diesem Zweig die Arbeit zum Teil als Fabrikindustrie betrieben wurde, befanden sich doch zwei Spinnereien in dieser Gegend (Altishofen, Wikon), wovon diejenige in Wikon durchschnittlich 30 Arbeiter beschäftigt haben soll²⁵⁸.

Die Seidenindustrie hat sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts sehr stark ausgedehnt. Besonders die Seidenweberei und die Seidenkämmelei boten immer mehr im ganzen Kantonsgebiet Arbeitsmöglichkeiten. Auch hier handelte es sich um Heimarbeit für Rechnung außerkantonalen Verleger, in den meisten Fällen für die zürcherische und die baslerische Seidenindustrie. In einzelnen Fällen (so in der Stadt Luzern) erschienen Luzerner als Verleger²⁵⁹ und betrieben die Produktion teilweise auch manufakturmäßig «in eigenen Arbeitssälen»²⁶⁰.

²⁵⁶ Vgl. auch *Weber*, Jost, a. a. O., S. 7.

²⁵⁷ Vgl. auch *Rappard*, La Révolution industrielle, S. 161 ff.

²⁵⁸ Vgl. auch *Pfyffer*, Gemälde, S. 194.

²⁵⁹ Vgl. hiez zu auch *Faßbind*, a. a. O., S. 42—58.

²⁶⁰ Vgl. die Zusammenstellung über die Industrie im Jahre 1856 (im Staatsarchiv Luzern); und *Beiträge zur Heimatkunde*, a. a. O., I. Bd., S. 32.

Im gesamten gesehen hat so die luzernische Textilindustrie unbestreitbar große Wandlungen und eine ganz beachtliche Entwicklung durchgemacht. Es müssen aber bei der Beurteilung der Bedeutung dieses Industriezweiges zwei Momente stets beachtet werden. Einmal war die luzernische Textilindustrie in Größe und Ausdehnung, verglichen mit der Textilindustrie in anderen schweizerischen Gegenden, doch von recht bescheidenem Ausmaße. Zum Zweiten darf nicht übersehen werden, daß es sich zu einem überwiegenden Teil um Heimarbeit handelte, die als Nebenbeschäftigung und Nebenverdienstquelle in den stilleren Zeiten des landwirtschaftlichen Arbeitsjahres benützt wurde. Nur in der kleineren Zahl der Fälle wurde diese industrielle Tätigkeit bereits als Hauptberuf betrieben; dies auch nicht einmal für durchwegs alle Arbeiter an jenen wenigen Orten, wo die Arbeit bereits manufakturmäßig oder in einem eigentlichen Fabrikbetrieb geleistet wurde.

Die weitaus stärkste Entwicklung von allen luzernischen Industriezweigen hat aber in der ersten Hälfte des Jahrhunderts nicht die Textilindustrie, sondern die Strohindustrie durchgemacht. Schon vor der Jahrhundertwende war in den luzernischen Gebieten an der luzernisch-aargauischen Grenze Stroh geflochten worden, genau wie in den aargauischen Gegenden auch; doch war die Bedeutung dieses Industriezweiges damals besonders für den Kanton Luzern noch nicht allzu groß²⁶¹. In den folgenden Jahren fand die Herstellung einfacher Strohgeflechte vermehrt Eingang und auch die luzernische Regierung bemühte sich um die Einführung dieses Industriezweiges, der als eine willkommene Verdienstquelle für die armen Bevölkerungsschichten betrachtet wurde. Zu Beginn der Zwanzigerjahre wurden besondere Anstrengungen gemacht, die Strohflechterei in Malters und Wolhusen einzuführen²⁶², während die luzernische Regierung versuchte, in den Gebieten, wo die Strohflechterei sich auszudehnen begann (wie in den Gemeinden Schongau, Hämikon, Müswangen, Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen), durch Verordnungen über die Flechtmaße die auf Qualitätsarbeit fußende Strohindustrie zu fördern und vor unlauterer Konkurrenz zu schützen²⁶³. Die Auf-

²⁶¹ Vgl. *Lehmann*, Die aargauische Strohindustrie, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Luzern, S. 7—9.

²⁶² Vgl. *Roethelin*, Ueber Geflechtsschulen, 1. Abhandlung, S. 2.

²⁶³ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 40 und S. 44.

wärtsentwicklung wurde aber plötzlich abgebrochen, als «auf einmal um das Jahr 1826 das Aargauer-Geflecht, unter welchem Namen das hiesige ebenfalls verkauft wurde, im Auslande beinahe seinen ganzen Wert verlor, so daß die damaligen Arbeiter sich um andern Verdienst umsahen, und dieser Erwerbszweig in unserem Kanton gleichsam ganz aufgegeben wurde»²⁶⁴. Ein neuer Aufschwung trat in der Strohflechtereierst wieder ein, als man auf den Gedanken kam, Stroh zu färben und auf verschiedene neue Arten zu flechten. Damit konnte die aargauische, sowie die stets mit ihrem Schicksal verbundene luzernische Strohindustrie wieder konkurrenzfähig gemacht werden. Eine aargauische Firma errichtete in der Gemeinde Schongau eine sogenannte Flechtschule²⁶⁵. In diesem manufakturmäßig geführten Betriebe für den aargauischen Verleger wurden vor allem von weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften von Hand alle möglichen Arten von Strohgeflechtern hergestellt. Dem Beispiel dieser Gemeinde folgten auch andere Gemeinden, doch war die Einführung solcher Flechtschulen nicht überall gleich erfolgreich. Dafür entwickelte sich aber in vielen anderen Gemeinden des Seetales, des Winentales, des Suhren- und Wiggertales, bis etwa hinauf zu einer Linie, die von Lieli über Römerswil und Sempach nach Willisau verlaufen könnte, die Strohindustrie in der Form der Heimarbeit. Eine neue Etappe des Aufschwunges begann, als in den Dreißigerjahren einem aargauischen Fabrikanten die Erfindung der Strohweberei gelang²⁶⁶. Diese sog. Bordürenweberei blieb allerdings in der ersten Zeit auf den Kanton Aargau beschränkt, doch fand sie schon im Jahre 1836 auch in luzernischen Gemeinden Verbreitung, teilweise in der Form von manufakturmäßigen Betrieben (so in Aesch und Mosen), zum größeren Teile aber als Heimarbeit²⁶⁷.

Seit dem Beginn der Dreißigerjahre war die Entwicklung der Strohindustrie sehr konstant. Immer mehr fand sie Eingang in den nördlichen Gebieten des Kantons und von dort aus auch weiter in die mehr südlich gelegenen Gegenden, über die von uns bezeichnete Linie hinaus, in das gesamte luzernische Kantonsgebiet hinein. So konnte Roethelin in einem Bericht an die luzernische Regierung im Jahre

²⁶⁴ Vgl. *Roethelin*, a. a. O., 1. Abhandlung, S. 2.

²⁶⁵ Vgl. *Roethelin*, a. a. O., 1. Abhandlung, S. 3.

²⁶⁶ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 56/57.

²⁶⁷ Vgl. *Roethelin*, a. a. O., 2. Abhandlung, S. 24 ff.

1840 auf eine erfreuliche Entwicklung der luzernischen Strohindustrie hinweisen²⁶⁸. Mit der zunehmenden Bedeutung der Strohindustrie traten aber auch schon deutlich gewisse Nachteile in Erscheinung. Sie lagen besonders in der starken Abhängigkeit der luzernischen von der aargauischen Strohindustrie begründet. Vor allem in der Strohweberei war meist keine geregelte Arbeitsvergebung an die luzernischen Heimarbeiter vorhanden, da die aargauischen Verleger naturgemäß nur dann an sie Arbeit übergaben, wenn die Arbeiter ihrer eigenen Fabriken und die Heimarbeiter aus dem näher gelegenen, direkten Einzugsgebiet mit Beschäftigung überlastet waren.

Einen weiteren starken Impuls zur Ausbreitung der Strohindustrie gab die Gründung der Roßhaarflechtereie, die zu Beginn der Vierzigerjahre entstand. Die erste Herstellung von Roßhaargeflechten war das Verdienst eines luzernischen Goldschmiedes, August Bell, der für einen aargauischen Strohgeflechtfabrikanten Roßhaargeflechte herzustellen begann²⁶⁹. Bell kam bald auf den Gedanken, zur rascheren Produktion der Geflechte Maschinen zu verwenden, und Mitte der Vierzigerjahre konnte er seine Roßhaargeflechte bereits auf selbst hergestellten, vorläufig noch von Hand betriebenen Geflechtstühlen in einem eigenen «Fabrikgebäude» in Kriens fabrizieren. Einige Jahre später waren schon mechanische Geflechtstühle in Funktion. Zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte wurde dem Betrieb eine mechanische Werkstätte angegliedert, die immer mehr nicht nur die Maschinen für den eigenen Bedarf herstellte, sondern darüber hinaus auch für auswärtige Bestellungen arbeitete. Die ursprüngliche mechanische Werkstätte entwickelte sich zur eigentlichen Maschinenfabrik²⁷⁰. Diese Entwicklung vollzog sich vor allem bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wir haben die Grenze des Jahres 1850 hier aber darum kurz überschritten, weil wir andeuten wollten, wie einer der wesentlichsten Grundpfeiler der heutigen luzernischen Maschinenindustrie aus einem Zweig der damaligen Strohindustrie, der Roßhaarflechtereie, hervorgegangen ist.

²⁶⁸ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 72 ff., wo die wichtigsten Stellen dieses Berichtes zitiert sind.

²⁶⁹ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 83.

²⁷⁰ Vgl. hiezu den Beitrag über die Aktiengesellschaft der Maschinenfabrik von Theodor Bell & Cie., Kriens, in: *Die industrielle und kommerzielle Schweiz beim Eintritt ins 20. Jahrhundert*, S. 533 ff.

Die Roßhaarflechterei blieb nicht lange auf Kriens und den Bell'schen Betrieb beschränkt. Sie verbreitete sich im ganzen Gebiet der luzernischen Strohindustrie, in besonders starkem Maße in Malters, Entlebuch und Schüpfheim — wo fast ausschließlich für die Krienser-Firma Bell gearbeitet wurde — und in den übrigen Gemeinden des Entlebuches, in Willisau und durch zwei Firmen auch in der Stadt Luzern.

In ständiger Erweiterung kam zu den bestehenden Zweigen der Strohindustrie auch die Roßhaarknüpferei und Roßhaarweberei hinzu. Wenn man die Berichte der luzernischen Schulkommissionen²⁷¹ aus dem Jahre 1851 und die schon öfters zitierte Zusammenstellung über die luzernischen Industrien aus dem Jahre 1856 durchgeht, muß man feststellen, daß sich die luzernische Strohindustrie vom Beginn bis zum Ende der ersten Jahrhunderthälfte zu einem äußerst vielseitigen und sehr stark verbreiteten Industriezweig entwickelt hatte. War sie doch in allen Aemtern des Kantons vertreten.

Machten die bisher betrachteten beiden Industriezweige der Textil- und der Strohindustrie eine große Entwicklung durch, verbunden mit grundlegenden Wandlungen, so blieb doch die Art des Betriebssystems, dessen sie sich bedienten, unverändert. Beide Zweige luzernischer Industrie wurden fast durchwegs während des ganzen Zeitraumes als Heimindustrie betrieben. Nur in Ausnahmefällen machten sie den Uebergang zum Fabriksystem mit, der für die betrachtete Zeitepoche sonst neben dem Auftreten der Maschinenverwendung für die industrielle Entwicklung in der ganzen Schweiz charakteristisch ist. Es ist darum von Interesse festzustellen, daß in ein paar wenigen anderen Zweigen industrieller Tätigkeit, besonders gegen Schluß der ersten Jahrhunderthälfte, auch im Kanton Luzern das Fabriksystem zur Anwendung kam.

Der wichtigste unter diesen, damals allerdings noch sehr wenig entwickelten Industriezweigen ist die luzernische Eisenindustrie. Ein Eisen- und Kupferhammerwerk, das aus einer schon im 15. Jahrhundert nachgewiesenen Hammerschmiede hervorgegangen ist²⁷², wurde in Kriens betrieben. Ein anderes Eisenhammerwerk zur Her-

²⁷¹ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 83/84.

²⁷² Vgl. *Beiträge zur Heimatkunde*, a. a. O., I. Bd., S. 95, und *Leo Weisz*, Das Kupferhammerwerk in Kriens, in: *Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde*, XIII./XIV. Bd., 1949/50.

stellung von Stab- und Rundeisen befand sich in Thorenberg bei Littau²⁷³.

Neben diesen beiden Werken, von denen dasjenige in Kriens wohl auch damals das bedeutendere war, entstand in den letzten Jahren der ersten Jahrhunderthälfte eine Fabrik zur maschinellen Herstellung von Eisenwaren. Dieser Fabrikationsbetrieb war eine Gründung der beiden Brüder Franz Xaver und Ludwig von Moos, die von ihrem Vater die Führung einer Eisenhandlung in Luzern übernommen hatten und den Versuch unternahmen, die in ihrem Handlungsgeschäft benötigten Eisenwaren in eigener Fabrikation maschinell herzustellen. Zu diesem Zwecke hatten sie im Jahre 1842 in der Sentimatt auf der Reußinsel bei Luzern eine Drahtzug- und Stiftenfabrik eingerichtet. Schon wenige Jahre später wurde der Betrieb durch die Errichtung einer Schmiede und einer Werkstätte zur Reparatur von Maschinen und Anfertigung von Werkzeugen erweitert. Ende der ersten Jahrhunderthälfte kam eine Nagelfabrik in Horw dazu und im Jahre 1850 erfolgte der Ankauf einer ehemaligen Papierfabrik in der Emmenweid, die als sogenannte Eisenerzeugungsanlage zur ersten Verarbeitung und Bereitstellung des Roheisens für die weitere Verwendung eingerichtet wurde. Eine ständig fortschreitende Entwicklung und ein den Fabrikationsmöglichkeiten angepaßter Ausbau machten dann aus der kleinen Drahtzug- und Stiftenfabrik das heutige, bedeutende Unternehmen der von Moos'schen Eisenwerke²⁷⁴.

Auch hier haben wir die Grenze der Jahrhundertmitte andeutungsweise überschritten. Dies darum, weil wir zeigen wollten, wie die beiden ältesten, heute zu den bedeutendsten Firmen der luzernischen Maschinen- und Eisenindustrie gehörenden Unternehmen fast zur gleichen Zeit in ganz verschiedenartiger Weise entstanden sind. Machte die Maschinenfabrik Bell eine ähnliche Entwicklung durch wie in der übrigen Schweiz einige der größten Maschinenfabriken (z. B. Escher-Wyß in Zürich), die aus der Textilindustrie hervorgegangen sind, so handelt es sich beim Entstehen der von Moos'schen Eisenwerke um die gewollte Gründung eines Eisenwerkes.

²⁷³ Vgl. *Weber*, Jost, a. a. O., S. 7; *Pfyffer*, Gemälde, I. Band, S. 194; *Rappard*, *La Révolution industrielle*, S. 216.

²⁷⁴ Die Angaben über die Geschichte des Unternehmens entnahmen wir der Festschrift «100 Jahre von Moos'sche Eisenwerke Luzern 1842—1942».

Zu der Entwicklung, die andere Zweige industrieller Tätigkeit im Laufe der ersten fünfzig Jahre des 19. Jahrhunderts genommen haben, ist kaum mehr viel zu sagen. Während der ganzen Zeitdauer hatten die schon für das Ende des 18. Jahrhunderts aufgeführte Glasfabrikation im Entlebuch und die Papierfabrik in Horw Bestand. Die Anführung des Bestehens von Teigwarenfabriken in Luzern und Kriens und von einigen kleineren Brauereien²⁷⁵ mag das Bild der luzernischen industriellen Tätigkeit in der betrachteten Zeitepoche vervollständigen. Erstaunlicherweise blieb die Holzindustrie während des ganzen Zeitraumes weiterhin sehr unentwickelt, obwohl ja die natürlichen Voraussetzungen vorhanden gewesen wären und durch den Wegfall des Weideganges sich noch wesentlich günstiger gestaltet hatten. Nur im Entlebuch versuchte man, in vermehrtem Maße aus den reichen Waldungen Nutzen zu ziehen. Im Fontannengebiet geschah dies seit dem Jahre 1820 auch in Form der Köhlerei; doch ist dieser Industriezweig seit dem Ende des 19. Jahrhunderts stark zurückgegangen und heute nur noch etwa in außergewöhnlichen Zeiten, wie während der beiden Weltkriege, von einiger Bedeutung²⁷⁶.

Zur Abrundung unserer Darstellung der wirtschaftlichen Gestaltung in der ersten Jahrhunderthälfte des 19. Jahrhunderts werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Handel und Verkehr. Der Warenhandel «beschränkte sich meistens auf Landesprodukte, etwas Zwischenhandel und den Detailverkehr»²⁷⁷. Auch der für Luzern einst sehr wichtige Transithandel unter Benützung des Gotthardpasses nahm keinen besonders großen Aufschwung, ja er ging in den ersten dreißig Jahren sehr stark zurück, um erst ab 1835 wieder etwas anzusteigen²⁷⁸.

Eine bedeutende Befruchtung des gesamten wirtschaftlichen Lebens im Kanton Luzern lag in der Entstehung des luzernischen Bankwesens. Während bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts Privatpersonen aus ihrem eigenen Vermögen und der Staat aus der Staatskasse Darlehen gewährten, begannen um die Jahrhundertwende Privatbankiers in der Stadt Luzern, sich berufsmäßig mit der Kreditgewäh-

²⁷⁵ Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, I. Band, S. 195.

²⁷⁶ Vgl. *Fischer*, a. a. O., S. 54—58.

²⁷⁷ Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, I. Band, S. 196.

²⁷⁸ Vgl. *Franscini*, a. a. O., I. Band, S. 219.

rung und später auch mit der Kreditvermittlung zu befassen²⁷⁹. Es entstanden sechs solcher Privatbanken, von denen allerdings nicht alle über die ganze Zeitdauer Bestand hatten. Fast zur gleichen Zeit wie die Privatbanken erscheinen im Kanton Luzern die ersten beiden Sparkassen. Im Jahre 1818 wurde in Luzern die «Ersparniskassa der Stadt Luzern» und 1828 in Sursee die «Sparkassa Sursee» gegründet²⁸⁰. Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwicklung vermochten diese Banken aber dem gesteigerten Geldverkehr und Geldbedürfnis nicht mehr zu genügen. Aus diesem Grunde entstand im Jahre 1850 die «Kantonale Spar- und Leihkasse», die heutige «Luzerner Kantonalbank»²⁸¹. Mit der Gründung und der ersten Entwicklung des luzernischen Bankwesens wurden entscheidende, grundlegende Bedingungen geschaffen, ohne die eine fruchtbare wirtschaftliche Weiterentwicklung nicht möglich gewesen wäre.

Auch auf dem Gebiete des Verkehrs hatte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Entwicklung eingesetzt, die verschiedene, die wirtschaftliche Tätigkeit hemmende Umstände wegräumte und günstigere Ausgangspunkte für den fortschreitenden Ausbau des luzernischen Wirtschaftslebens schuf.

In dem bis zum Ende des 18. Jahrhunderts arg vernachlässigten Straßenwesen wurden große Verbesserungen vorgenommen. Schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurden durch die notwendigen Gesetze und Verordnungen die rechtlichen Grundlagen zum Ausbau von Straßen im ganzen Kantonsgebiet geschaffen²⁸². Vor allem mit Beginn der Zwanzigerjahre setzte die Neuanlage und Verbesserung aller Hauptstraßen im Kanton Luzern ein²⁸³. In der gleichen Zeit erfolgte auch der Bau der Gotthardstraße, die im Jahre 1830 vollendet und nun auch für Wagen befahrbar war²⁸⁴. Da die Gotthardstraße aber auch jetzt noch nur bis Flüelen befahren werden konnte, weil das Stück der Axenstraße noch fehlte, erhielt die Einführung der Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee im

²⁷⁹ Vgl. zur Entstehung des Bankwesens im Kanton Luzern: *Ruckli*, a. a. O., S. 16 ff.

²⁸⁰ Vgl. *Ruckli*, a. a. O., S. 68 ff.

²⁸¹ Vgl. *Blum*, a. a. O., Die Luzerner Kantonalbank 1850—1932; und *Zust*, Die Luzerner Kantonalbank 1850—1950.

²⁸² Vgl. *Pfyffer*, Gemälde, II. Band, S. 148 ff.

²⁸³ Vgl. *Bavier*, a. a. O., S. 65—67.

²⁸⁴ Vgl. *Bavier*, a. a. O., S. 52/54.

Jahre 1836 besonders für den Schnellverkehr erhöhte Bedeutung. Ein wirklich rasches Verkehrsmittel fehlte vorläufig allerdings noch auf Luzerner Gebiet, da der Bau der Eisenbahnen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einsetzte und auch für den Kanton Luzern sich praktisch auswirkte.

Weniger rasch ging die Ueberwindung des herrschenden Zollwirrwarrs vor sich, des anderen großen Hindernisses, das sich Handel und Verkehr entgegenstellte. Die vielen Zölle, Weg- und Ohmgelder blieben während des ganzen Zeitraumes bestehen, und erst der Übergang in den Bundesstaat im Jahre 1848 schuf die Voraussetzungen zu ihrer Abschaffung.

Positive Möglichkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung ergaben sich schließlich noch aus der Entwicklung des Postwesens. Wir begnügen uns damit, kurz anzudeuten, daß in der betrachteten Zeitepoche das Postregal aus dem Besitz von Privatpersonen in ein kantonales Postregal umgewandelt wurde und schließlich mit dem Jahre 1848 der Uebergang dieses Rechtes an den neugeschaffenen Bundesstaat vorsichging²⁸⁵. Auch die Entwicklung des Postwesens war von nicht zu unterschätzender Bedeutung und sein Ausbau eine Notwendigkeit für eine gedeihliche Fortentwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Kanton Luzern.

§ 12. *Begründung der bisherigen und Folgerungen für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung.*

Wenn wir die wirtschaftliche Lage des Kantons Luzern zur Zeit des Jahres 1850 rückblickend mit derjenigen zu Ende des «ancien régime» vergleichen, so ergeben sich zwei schon in ihrem äußeren Wesen, vor allem aber in ihrem inneren Gehalt derart verschiedenartige Bilder, daß es uns angebracht erscheint, hier die wesentlichsten Gründe, die zu einer so gearteten wirtschaftlichen Entwicklung führten, noch einmal kurz zusammenfassend darzustellen. Eine solche zusammenfassende Begründung wird uns zudem auch ermöglichen, gewisse Folgerungen für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung zu ziehen.

Es wurde von uns betont, daß die Schaffung neuer Grundlagen in ideologischer und technischer Hinsicht — wie sie sich aus den

²⁸⁵ Vgl. Georg, Verkehrswege; und Gmür, a. a. O., S. 82 ff.

politischen Veränderungen und den technischen Erfindungen zu Ende des 18. Jahrhunderts herauschälten — nur Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung des luzernischen Wirtschaftslebens ergab und eigentlich mehrere Möglichkeiten der Gestaltung auf Grund dieser Voraussetzungen durchaus offenließ. Wohl konnten die neuartigen Bedingungen nicht übergangen werden und mußten irgendwie ihren Niederschlag im zu schaffenden Neuen finden. Der Grund, warum die wirtschaftliche Entwicklung dann gerade den Verlauf nahm, wie wir ihn im vorangehenden Abschnitt in den Hauptlinien zu zeichnen versuchten, liegt aber nicht nur in diesen neuen Voraussetzungen allein, sondern in dem Zusammenwirken dieser neuen Tatsachen mit vielen zusätzlichen Momenten, die in anderer Hinsicht auch als Gegebenheiten zu betrachten sind.

Es konnte die praktische Verwirklichung neuer politischer Gedanken und technischer Erfindungen die natürlichen Gegebenheiten des Landes und der Bevölkerung nicht ändern. Der entscheidende Grund für die Wandlung des wirtschaftlichen Lebens lag somit darin, daß durch die neue politische und wirtschaftliche Ordnung die Möglichkeit geschaffen wurde, Grundlagen auszunützen, sich gewisser anderer Momente als Voraussetzungen zu bedienen und auf ihnen aufzubauen, die vorher in ihrem Kern wohl auch vorhanden gewesen waren, deren Verwertung für den Ausbau des wirtschaftlichen Lebens aber nicht hatte erfolgen können, weil andere, nicht ohne weiteres abzuändernde Tatsachen ihnen entgegenstanden. Von diesen als unüberwindliche Hemmnisse wirkenden Schranken waren durch die politische und wirtschaftliche Neuordnung einige sehr entscheidende gefallen.

Die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform mit der ganzen damit eng verknüpften ideologischen Einstellung, das Fallen der Zunftverfassung und der Uebergang zur schrittweisen Verwirklichung der Gewerbefreiheit hatten eine neue geistige Atmosphäre für alles Leben geschaffen. In den aus dieser neuen geistigen Luft fließenden Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesinnung und Tätigkeit sehen wir den ersten Grund für die zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzende wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Luzern. Dem aristokratischen Regierungssystem sind Bevorzugung kleiner Schichten, Privilegienwirtschaft und daraus folgende Benachteiligung großer Bevölkerungskreise gewissermaßen immanent. Mit dem poli-

tischen Umsturz und dem Streben zu einer reinen Demokratie wollte man für jeden Einzelnen die Möglichkeit schaffen, alle seine Kräfte und die ihm verliehenen Fähigkeiten in vollem Umfange zu gebrauchen, solange sie den fundamentalen Interessen der Gesamtheit nicht widersprachen. Es verbreitete sich so im Laufe der ersten Jahrhunderthälfte eine geistige Luft, die auf den Unternehmungsgeist, auf die eigene Initiative und das Streben nach Neuem nicht mehr lähmend wirken mußte.

Auch der wirtschaftlich unternehmende Geist fand damit nicht mehr die lästige Begrenzung durch die von vorneherein als zerstörende Kraft wirkende, politische Atmosphäre. Eine neue geistige Grundlage, aus der entscheidender Ansporn für das wirtschaftliche Tun herauskam, entstand aber nicht nur aus der Aenderung des politischen Denkens. Die Umwandlung der gesamten geistigen Einstellung zur wirtschaftlichen Tätigkeit vollzog sich ebenfalls durch die Verschiebungen, die sich im religiösen Denken ergeben hatten. Einmal war es die einigermaßen gewandelte Einstellung des Katholiken zur Wirtschaft — wir nannten es Zunahme der internen Toleranz —, welche innerhalb des religiösen Denkens vorhandene Hemmnisse gegenüber wirtschaftlicher Tätigkeit überwinden half. Zum andern wirkte in gleichem Sinne natürlich die Zunahme der reformierten Bevölkerungsschichten, deren Glaubenseinstellung stets als wirtschaftsfreundlich galt.

Dies führt uns auf die Tatsache, daß sich die Aenderung der geistigen Einstellung vielfach nicht in der bereits ansässigen Bevölkerung vollzog oder doch in dieser nur sehr langsam vor sich ging. Daß dann trotzdem von einer Veränderung der geistigen Luft gesprochen werden muß, erklärt sich daraus, daß durch den Zuzug von unternehmenderen, in ihrem Denken und Tun der neuen Zeit angepaßten Bevölkerungskreisen ein frischer Wind in die wirtschaftliche Tätigkeit des Kantons Luzern hineinkam. Wir erinnern an unsere Feststellung der Zunahme der Bürger anderer Schweizerkantone und der Ausländer in der Bevölkerung des Kantons Luzern und auch an die Verschiebungen, die durch die Umsiedelungen innerhalb des Kantonsgebietes in der luzernischen Kantonsbevölkerung entstanden waren. Ursache dieser Bevölkerungsbewegungen war eigentlich auch das neue politische Denken gewesen; denn aus ihm heraus war der Gedanke der Niederlassungsfreiheit entstanden und ver-

wirklicht worden. Die Niederlassungsfreiheit wieder hatte es dann ermöglicht, daß der wirtschaftende Mensch seine wirtschaftliche Tätigkeit dort vornahm, wo er die günstigsten Voraussetzungen dazu vorfand. Infolgedessen waren nicht nur bereits vorhandene Zweige des Wirtschaftslebens ausgebaut worden; es entstanden dadurch auch vielfach ganz neue Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit, da erst die neu zugezogenen Bewohner die vorhandenen Möglichkeiten auszunützen wußten.

Umwandlungen in der Gesinnung waren noch in anderer Hinsicht vor sich gegangen. Die Möglichkeit, im eigenen Lande Verdienst und Auskommen zu finden, hatte den Rückgang der Solddienste bewirkt. Außerdem wurde auch die geistige Einstellung zum Kriegsdienste für fremde Interessen in zunehmendem Maße negativ. Diese Entwicklung hatte ihre besonders entscheidende Bedeutung für die Haltung der ehemals politisch führenden Bevölkerungsschichten, die noch immer zu einem großen Teile die politisch führenden Männer stellten. Die Abneigung des Patriziers gegenüber wirtschaftlicher Tätigkeit wandelte sich — mußte sich wandeln — je mehr ihm die Möglichkeit zu anderer Tätigkeit verschlossen wurde. Es ist bezeichnend, daß in steigendem Maße auch die luzernische Regierung sich für wirtschaftliche Fragen zu interessieren begann und sich bemühte, an ihrer Lösung mitzuwirken. Es sei hier nur erinnert an die Förderung der Bestrebungen zum Ausbau der Strohindustrie und die gesetzlichen Erlasse zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbes in diesem Industriezweig²⁸⁶.

Wenn so das Interesse am Wirtschaftsleben ganz allgemein zu steigen begann, darf doch nicht übersehen werden, daß die tiefere Neigung des Luzerners auch weiterhin den politischen Problemen und den kirchlichen Dingen galt. Hier konnte er sich mit einer Leidenschaftlichkeit beteiligen und Kräfte entwickeln, die er in der wirtschaftlichen Tätigkeit sehr selten zur Anwendung brachte. Aus solcher Einstellung ergaben sich für die wirtschaftliche Entwicklung wiederum gewisse Hemmnisse. Auch waren die oft heftigen politischen Kämpfe der luzernischen Parteien, die Freischarenzüge und schließlich auch der Sonderbundskrieg dem wirtschaftlichen Leben keineswegs förderlich.

²⁸⁶ Vgl. *Lehmann*, a. a. O., S. 40, 44 und 71.

Es muß festgestellt werden, daß mit dem langsamen Erwachen des Interesses für die wirtschaftlichen Dinge allein natürlich noch nicht alles gewonnen war. So fehlte es immer noch, trotz des erfolgten Gesinnungswandels, vielerorts und gerade in den führenden Bevölkerungskreisen am Willen, mit der ganzen zur Verfügung stehenden Kraft am Ausbau des Wirtschaftslebens mitzuwirken. Roethelin²⁸⁷ klagt noch im Jahr 1837, daß sich die kapitalkräftigen Privaten nichts zu unternehmen getrauten, obwohl sich in der industriellen Tätigkeit unendlich viele lohnende Möglichkeiten bieten würden. Und auch noch im Jahre 1852 erklärte Weber²⁸⁸, einer der entscheidenden Gründe für die, im Vergleich zu anderen schweizerischen Gebieten, noch sehr kleine luzernische Industrie sei der Mangel an Kapital und die Interesselosigkeit führender Bevölkerungskreise.

Doch ist anderseits zu berücksichtigen, daß solche große geistige Wandlungen, wie sie sich zu vollziehen hatten, Zeit brauchten und nicht von heute auf morgen aus einer ablehnenden Einstellung zu wirtschaftlicher Tätigkeit ein tatkräftiges Fördern und Mithelfen entstehen konnte. Daß sich wirklich Wandlungen vollzogen haben, dafür spricht allein schon das Entstehen einiger neuer Industriezweige zu Ende der ersten Jahrhunderthälfte. In den beiden als Einzelfälle zitierten Gründungen der Maschinenfabrik Bell und der von Moos'schen Eisenwerke zeigt sich doch sicher der erwachte, luzernische Unternehmungsgeist.

In diesen beiden Gründungen liegen aber auch noch zwei andere Momente, die als Grundlage für die zukünftige Entwicklung von Bedeutung waren. In beiden Unternehmungen wurde der Uebergang von der handwerklichen Arbeit zur Verwendung der Maschine mitgemacht und beide bedienten sich des Fabriksystems. Die beiden entscheidenden Merkmale der modernen industriellen Entwicklung hatten also auch auf luzernischem Boden Eingang gefunden. Freilich galt dies nicht nur allein für diese beiden Betriebe; der gleiche Vorgang vollzog sich auch noch in einigen weiteren Fällen, zum Beispiel in der luzernischen Textilindustrie und in anderen kleineren Industriezweigen.

Die Entwicklung der Maschinenfabrik Bell ist aber noch in zweiter Hinsicht typisch. Sie zeigt uns an, daß sich die luzernische In-

²⁸⁷ Roethelin, a. a. O., 2. Abhandlung, S. 31.

²⁸⁸ Weber, Jost, a. a. O., S. 12.

dustrie aus ihrer Abhängigkeit von der aargauischen Industrie zu lösen begann, daß sie sich verselbständigte. Wir haben bei der Strohindustrie auf die Nachteile hingewiesen, die oftmals durch diese Abhängigkeit entstanden waren. Darum erscheint es für die künftige Entwicklung des Wirtschaftslebens im Kanton Luzern bedeutsam, daß eine Verselbständigung bisher abhängiger Industriezweige einsetzte und daneben auch luzernische Industrien sich bildeten, die von allem Anfang an ganz aus eigener Kraft entstanden und auf sich selbst angewiesen waren.

Auch einige weitere der betrachteten wirtschaftlichen Tatsachen und Veränderungen halten wir als ausschlaggebend für die Art der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung im Kanton Luzern. Es gab Umwandlungen, deren Einflüsse sich, oberflächlich gesehen, auf einen ganz bestimmten Zweig des wirtschaftlichen Lebens zu beschränken schienen, die aber, bei genauerer Verfolgung ihrer Auswirkungen, sich als entscheidend entpuppten für die Auslösung scheinbar in keinem Zusammenhang stehender Entwicklungsrichtungen in der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die landwirtschaftliche Entwicklung hatte während der ganzen Zeitperiode umfassende Neuerungen mit sich gebracht. Nicht nur hatte die Loslösung aus den Fesseln des Flurzwanges und der alten Form der Dreifelderwirtschaft zu einer freieren und den individuell gegebenen, natürlichen Bedingungen besser angepaßten Anbautechnik geführt; die landwirtschaftliche Tätigkeit hatte sich auch in zunehmendem Maße anderen Zweigen und ganz besonders der Förderung der Viehzucht zugewandt. Obwohl man sich nicht vorstellen darf, daß dieser Uebergang zur stärkeren Betonung der Viehzucht, wie übrigens auch zur rationelleren Betriebsweise, besonders rasch und überall vorsichgegangen wäre — einer solchen Entwicklung stand allein schon die Traditionsgebundenheit des luzernischen Volkscharakters entgegen — wurde doch der Uebergang in wesentlichen Teilen der Landwirtschaft vollzogen. Die Auswirkungen dieser Wandlungen in der landwirtschaftlichen Tätigkeit machten sich aber auch in weiteren Zweigen der luzernischen Wirtschaft geltend. Durch den Wechsel zu der weniger Arbeitskräfte benötigenden Viehzucht, bei im großen Ganzen gleichbleibender, landwirtschaftlich bebaubarer Fläche, wurden in der Landwirtschaft Arbeitskräfte frei, die in anderer wirtschaftlicher Tätigkeit ihr Auskommen suchen mußten. Die-

ser einsetzende Zustrom von Arbeitskräften wirkte sich für die übrigen Zweige des Wirtschaftslebens befruchtend aus. Da oftmals freigewordene Arbeitskräfte ihre neue Tätigkeit aber an dem ursprünglichen Wohnort nicht aufnehmen konnten — oder auch nicht wollten — ergab sich eine Umsiedlung gewisser Bevölkerungskreise an Wohnorte, wo ihnen ein anderes Auskommen gesichert erschien. Wir haben bei der Darstellung der Bevölkerungsentwicklung solche Umwandlungen durch die Schwankungen in der Bevölkerungsgröße einzelner Gemeinden festgestellt und schon dort darauf hingewiesen, daß sich zum Teil bereits die Tendenz zeigte zu der Erscheinung, die wir heute als Landflucht bezeichnen. Wir müssen allerdings betonen, daß es sich noch nicht um große Massenbewegungen handelte, wie wir das heute unter der Bezeichnung Landflucht zu verstehen gewohnt sind. Aber es wurde der Beginn zu einer Entwicklung gelegt, die seither zugenommen hat und die mit dem Auftreten der sie verursachenden Erscheinung ebenfalls auftauchte; die nicht erst in jenem späteren Zeitpunkt zum ersten Mal in Erscheinung trat, als man auf die Abwanderung aus der Landschaft aufmerksam wurde wegen der beträchtlichen Ausmaße, die sie inzwischen angenommen hatte. Gewisse bäuerliche Gemeinden hatten, vor allem seit der zweiten Hälfte der betrachteten Zeitperiode, einen stetigen Rückgang zu verzeichnen, während anderseits gewisse kleinere Orte ständig und wesentlich zunahmen. Die Tatsache, daß diese Erscheinung besonders seit Ende der Dreißigerjahre auftrat, deutet auch wiederum an, welche große Kraft der Traditionsgebundenheit innewohnt und wie lange es oft geht, bis eine sich anbahnende Entwicklung auch wirklich praktisch sich durchzusetzen vermag. Die Abwanderung aus den bäuerlichen Gemeinden wurde allerdings verwischt durch den gleichzeitigen Aufschwung, den die landwirtschaftliche Tätigkeit genommen hatte. Die Bewegung war aber unverkennbar bereits wirksam und zeigt sich anderseits in der festgestellten Zusammenballung der Bevölkerung, die zu einer ständigen Zunahme größerer Gemeinwesen führte. In den Rahmen dieser Feststellung gehört zudem das ständige Hinauswachsen der Stadt Luzern aus der Größenordnung der übrigen luzernischen Gemeinden. Die einst vorhandene Ausgeglichenheit der Gemeinden nach ihrer Größe wurde immer mehr gestört. Es schälte sich so eine Tendenz der Entwicklung heraus, die zu immer größeren Unterschieden in der Bevölkerungsver-

teilung innerhalb des luzernischen Kantonsgebietes führen und darum für die zukünftige wirtschaftliche Gestaltung ihre später noch aufzuzeigenden Folgen haben mußte.

Noch in anderer Weise war der freiwillig erfolgende Uebergang in der luzernischen Landwirtschaft zur stärkeren Betonung der Viehzucht für die zukünftige Entwicklung bedeutungsvoll. Es wurde damit ein Wechsel in der Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen, der sich als sehr glücklich erwies in dem Moment, wo er hätte erfolgen *müssen*. Die Entwicklung des Verkehrswesens, wie sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzte, öffnete dem Getreide aus europäischen und überseeischen Gebieten den schweizerischen Markt²⁸⁹. In diesem Augenblicke war die neu auftretende, überlegene Konkurrenz für die luzernische Landwirtschaft, wegen ihrer schon vorher erfolgten Förderung der Viehzucht, jedenfalls leichter zu ertragen, als wenn dieser Zweig landwirtschaftlicher Tätigkeit gefehlt hätte, oder nur sehr unwesentlich ausgebildet gewesen wäre.

Ein ganz ähnlicher Vorteil für die zukünftige Wirtschaftsentsaltung mußte aus der Art der industriellen Entwicklung des Kantons Luzern hervorgehen. Wir haben absichtlich bei unserer Besprechung der luzernischen Industrie nicht nur das Hervorstechende und in größter Zahl Vorhandene herausgehoben, sondern stets auf die Vielfältigkeit hingewiesen. Diese mußte der luzernischen industriellen Entwicklung in der Zukunft von Vorteil sein. Es mag vielleicht als eine Zersplitterung der Kräfte erscheinen, wenn innerhalb der relativ kleinen Textilindustrie, der Strohindustrie und bereits auch in der entstehenden Maschinen- und Eisenindustrie alle möglichen Zweige vertreten waren und sehr viele äußerst verschiedenartige Produkte hergestellt wurden. Für die zukünftige Entwicklung zeigte sich diese Mannigfaltigkeit nach unserer Auffassung aber als Vorteil, weil dadurch die ganze luzernische Wirtschaft weniger konjunkturrempfindlich war; in jenem Sinne nämlich, daß die Konjunkturlage eines einzelnen Wirtschaftszweiges nicht für das gesamte luzernische Wirtschaftsleben zum entscheidenden Faktor werden konnte²⁹⁰.

²⁸⁹ Vgl. Geering, a. a. O., S. 35 ff.

²⁹⁰ Der Nachteil, der in einem einseitig auf die Betonung eines einzelnen Wirtschaftszweiges ausgerichteten Wirtschaftsleben liegt, zeigte sich später auch einmal im Kanton Luzern, als man von der hier konstatierten Vielfältigkeit

Weniger im Zusammenhang mit den Veränderungen der ideologischen Grundlagen, denn als eine Folge der technischen Neuerungen sind die Umwandlungen im luzernischen Handel und Verkehr in das Gesamtbild der wirtschaftlichen Entwicklung einzuordnen. Die technischen Erfindungen wirkten sich dort direkt und indirekt bereits sehr stark aus. Eine direkte Anwendung bildete zum Beispiel die Verwendung der Maschine in der Schifffahrt. Als indirekte Auswirkung möchten wir die Einflüsse bezeichnen, die in der ganz allgemein aufkommenden Tendenz liegen, die technischen Voraussetzungen im gesamten Wirtschaftsleben durch Verbesserungen und Erfindungen günstiger zu gestalten. Unter diesen Gesichtspunkt können sowohl die Bankengründungen, die eine verbesserte Abwicklung aller Geld- und Kreditgeschäfte erzielen wollten, wie die günstigere Verkehrsbedingungen schaffenden Ausbauten der Straßen und die Regelung des Postwesens gestellt werden.

Die Neuerungen im Verkehrswesen genügten allerdings auch jetzt noch nicht, um die natürliche Prädestinierung des luzernischen Gebietes für den Fremdenverkehr derart zu unterstützen, daß der Reise- und Fremdenverkehr bereits in diesem Zeitabschnitt für die luzernische Wirtschaft von Bedeutung geworden wäre. Eine solche Entwicklung konnte erst nach den Eisenbahnbauten einsetzen, genauer gesagt erst in jenem Momente, wo die gebauten Eisenbahnen schon eine ansehnliche Leistungsfähigkeit erreicht hatten und in Bezug auf Schnelligkeit, Sicherheit und Bequemlichkeit bereits etwelchen Ansprüchen zu genügen vermochten²⁹¹. Immerhin zeigen die gemachten Anfänge in der Verkehrsentwicklung, daß man auch im Kanton Luzern die Bedeutung der Verbesserungen und Neuerungen im Verkehrswesen zu erkennen begann und bereit war, sie auch im eigenen Gebiet zur Anwendung zu bringen.

Wir müssen noch andeutungsweise die Folgerungen herauszuholen versuchen aus einer letzten Veränderung der politischen Grundlagen, die sich zwar auf die Gestaltung der bisherigen wirtschaftlichen Ent-

mit der überaus starken Betonung des Fremdenverkehrs etwas abgekommen war und dieser Wirtschaftszweig mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges einen gewaltigen Rückschlag erlitt.

²⁹¹ Noch fehlten die Eisenbahnen im Kanton Luzern für einige Jahre, denn die ersten Eisenbahnbauten fielen erst in das Jahr 1856. In jenem Jahre begann die Anlage der zur Zentralbahn gehörenden Linie Luzern—Olten. Vgl. *Beiträge zur Heimatkunde*, a. a. O., S. 108 ff.

wicklung im Kanton Luzern nicht mehr auswirken konnte, da sie ganz am Ende der ersten Jahrhunderthälfte geschah, die aber für die zukünftige Fortentwicklung des gesamten politischen und wirtschaftlichen Lebens von richtungsweisender Bedeutung war. Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848 und die Eingliederung des Kantons Luzern in dieses neu erstandene Staatswesen setzte in mancher Beziehung den eigentlichen Schlußpunkt hinter die bisherige geschichtliche Entwicklung und bildete anderseits den Ausgangspunkt für vieles Zukünftige. Es wäre allerdings falsch, würde man glauben, es hätten nun fundamental andere Entwicklungen eingesetzt, und die politische Umwandlung hätte es erlaubt, über das bisher gewesene unbekümmert hinwegzuschreiten. Auch jetzt mußte das neu zu Bildende auf dem Alten aufgebaut werden, die neue Entwicklung mußte aus dem Vorhandenen harmonisch herauswachsen, wenn sie wirklich fruchtbar sein sollte. Besonders in dieser Hinsicht erscheint uns heute die Art der damaligen Lösung in der Schaffung des schweizerischen Bundesstaates besonders glücklich gewesen zu sein. Die eigentliche Stärke der neuen Bundesverfassung lag ja gerade darin, daß sie Wertvolles, wie die Eigenart und Selbständigkeit der Kantone, zu bewahren und mit dem Gedanken der nationalen Einigkeit und Stärke zu verbinden wußte. Trotzdem mußte die Eingliederung in ein höheres Staatswesen für den bisher selbständigen Staat Luzern in vielen Dingen neue Voraussetzungen mit sich bringen. Besonders auch in wirtschaftlichen Beziehungen mußte sie sich auswirken. Den politischen Grenzen des Kantons Luzern konnte nun nicht mehr solch abschließender Charakter zukommen, wie sie die Grenzen eines selbständigen und auf sich allein angewiesenen Staatswesens oftmals erlangen können. Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern mußte von dieser Aufschließung profitieren. Es fielen auch die unzähligen Zölle und Weggelder; die Handels- und Verkehrsentwicklung wurde nicht mehr wie bisher durch die verschiedenen Maße, Gewichte, Münzen, Postwesen usw. gehemmt. Es würde zu weit führen, wollten wir alle die neuen Grundbedingungen und Neuerungen aufzählen und analysieren, die sich aus der Bildung eines enger gefaßten schweizerischen Staatswesens für die wirtschaftliche Entfaltung der einzelnen Kantone ergaben.

Wir begnügen uns damit, nochmals darauf hinzuweisen, daß wir beim Vergleich der wirtschaftlichen Entwicklung vor und nach dem

Jahre 1848 und bei den Folgerungen, die wir aus ihnen ziehen wollen, uns stets vor Augen halten müssen, daß die staatspolitischen Grundlagen, die der Kanton Luzern — einmal als selbständiges Staatswesen in einem lockeren Staatenbunde vor dem Jahre 1848, das andere Mal in einem stetig sich fester fügenden Bundesstaate als Gliedstaat nach dem Jahre 1848 — für die wirtschaftliche Entwicklung bot, von fundamental verschiedenem Charakter sein mußten und darum auch bedeutend verschiedenartige Auswirkungen hervorrufen konnten.

DRITTER ABSCHNITT

BEVÖLKERUNG UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG SEIT DEM JAHRE 1850 BIS IN DIE NEUESTE ZEIT

6. Kapitel:

Die Bevölkerungsentwicklung seit dem Jahre 1850

§ 13. *Bevölkerungsgröße und Bevölkerungsgliederung im Kanton Luzern seit dem Jahre 1850.*

Da seit dem Jahre 1850 im neu geschaffenen Bundesstaate alle zehn Jahre Volkszählungen durchgeführt worden sind²⁹², erhalten wir über die Entwicklung von Größe, Zusammensetzung und andere Merkmale der luzernischen Bevölkerung für die letzten hundert

²⁹² Von dieser Regel wurde nur zweimal abgewichen. Das erste Mal wurde die Zählung von 1890 auf das Jahr 1888 vorgelegt, um die Ergebnisse für die Revision der Wahlkreiseinteilung usw. verwenden zu können; das zweite Mal wurde sie aus Gründen der politischen Lage von 1940 auf das Jahr 1941 verschoben. Methode und Technik der statistischen Erfassung wurden von Zählung zu Zählung verbessert und es ergeben sich daraus gewisse Unterschiede, die die Vergleichbarkeit stören mögen. Allerdings sind solche Differenzen meist nicht ausschlaggebend und betreffen nur besondere Details. Ueber diese Unterschiede der statistischen Erfassung, das jeweils erhobene und ausgewertete Material jeder Zählung bis und mit der Volkszählung von 1920 verweisen wir auf die Zusammenstellungen bei Schwarz, Die eidg. Volkszählungen seit 1850, a. a. O.; für die neueren Volkszählungen vgl. den Textteil der Volkszählungsbände.